KARL V.
UND DIE DEUTSCHEN REICHSSTÄNDE VON 1546 BIS 1555

(I. UND II. KAPITEL)

HABILITATIONSSCHRIFT

DURCH WELCHE

MIT ZUSTIMMUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

ZU SEINER

AM SONNABEND, DEN 26. FEBRUAR 1910, 12 UHR

IN DER AULA DER UNIVERSITÄT

ZU HALTENDEN

ANTRITTSVORLESUNG

„KAISER MAXIMILIAN I."

ERGEBENST EINLADET

Dr. FRITZ HARTUNG

HALLE A. S.
DRUCK VON EHRHARDT KARRAS
1910

KARL V.
UND DIE DEUTSCHEN REICHSSTÄNDE VON 1546 BIS 1555

(I. UND II. KAPITEL)

HABILITATIONSSCHRIFT

DURCH WELCHE

MIT ZUSTIMMUNG DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

VEREINIGTEN FRIEDRICHS-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG

ZU SEINER

AM SONNABEND, DEN 26. FEBRUAR 1910, 12 UHR

IN DER AULA DER UNIVERSITÄT

ZU HALTENDEN

ANTRITTSVORLESUNG

„KAISER MAXIMILIAN I."

ERGEBENST EINLADET

Dr. FRITZ HARTUNG

ACAD. LUDWIG. BIBL.

HALLE A. S.
DRUCK VON EHRHARDT KARRAS
1910

Mit Genehmigung der Fakultät wird hier nur ein Teil der vorgelegten Arbeit gedruckt. Sie wird vollständig im Verlage von Max Niemeyer in Halle a. S. erscheinen.

Erstes Kapitel.

Die Vorgeschichte des schmalkaldischen Kriegs.

Zweimal, in den Jahren von 1486 bis 1500 und in den ersten Jahren Karls V. von 1519 bis 1524, haben die deutschen Reichsstände den Versuch gemacht, aus eigener Kraft dem alten deutschen Reiche eine neue, feste Verfassung zu geben, und beide Male sind sie damit gescheitert. Der erste Versuch ist bekannt unter dem Namen der Reichsreform. Eine gründliche, umfassende Reform des Reiches sollte er in der Tat nach den Wünschen der Reformpartei sein; es sollte das Verhältnis zwischen dem Königtum und den Reichsständen auf eine ganz neue Basis gestellt werden; ein ständisches Reichsregiment sollte die oberste Gewalt im Reiche ausüben, der König ihr ausführendes Organ, nicht mehr der unabhängige Herrscher sein. Es ist der Reformpartei und ihrem Führer, dem Kurfürsten Berthold von Mainz, nicht geglückt, dieses Programm auf die Dauer zu verwirklichen. Es fehlte ihr die Kraft, um sich den König dauernd unterzuordnen, es fehlte ihr die Unterstützung der Mehrzahl der Reichsstände, es fehlte ihr endlich auch die Fühlung mit der großen Masse des Volkes. Nach einer kurzen Zeit des Erfolges war das Gebäude, das sie errichtet hat, jäh in sich zusammengebrochen, und ihre Ziele und Hoffnungen schienen vergessen zu sein. Die Reichsreform war, so meinte ein Zeitgenosse, „ad calendas graecas aufgeschoben".[1]

Aber es schien nur so; die Ideen Bertholds von Mainz lebten fort und gewannen neue Kraft, als nach dem Tode Maximilians I. die allgemeine politische Rivalität zwischen Karl V., dem Erben

[1] Vgl. den Bericht des Frankfurters Fürstenberg vom 15. September 1518 bei J. Janssen, Frankfurts Reichskorresp., II, S. 993.

der habsburgisch-burgundisch-spanischen Macht, und Franz I., dem Könige von Frankreich, sich auch auf die deutsche Königswahl übertrug und zu einem wetteifernden Werben um die Stimmen der deutschen Kurfürsten führte. Dadurch wurden diese sich zugleich der eigenen Bedeutung als der „Säulen des Reichs", wie sie sich gerne nannten, und der Gefahr einer starken, auf eine vom Reiche unabhängige Hausmacht sich stützenden Monarchie bewußt; sie haben ihre günstige Stellung ausgenutzt und sich gegen alle bedenklichen Ansprüche des neuen Königs zu schützen versucht, indem sie ihm am 3. Juli 1519 eine Wahlkapitulation auferlegten. Das war eine Neuerung in der deutschen Reichsgeschichte; noch bei der Königswahl Maximilians im Jahre 1486 hatten sich die Kurfürsten damit begnügt, für sich und ihre Territorien sich Sondervorteile beim neuen König auszubedingen, des Reiches hatten sie nicht gedacht. Der Inhalt der Wahlkapitulation Karls V. ist aber nur eine Wiederaufnahme der von Berthold von Mainz verfochtenen Tendenzen. Sie war ein Vertrag zwischen dem König und den Kurfürsten, die sich als Vertreter des ganzen Reichs aufspielten, und entspricht durch diese Form ebenso der Handhabung Friedens und Rechts, über die sich der König und die Reichsstände im Jahre 1495 „gegen ainander verpflicht haben", wie dem „Vertrag, Contract und Verpflichtung", als die sich die Regimentsordnung von 1500 ausgab; und sie wiederholte nicht nur „gedings- und pactsweise" einzelne Forderungen, die schon zu Maximilians Zeiten gestellt worden waren, sondern sie nahm auch den Kern der ganzen ersten Reichsreform, das Verlangen nach einem ständischen Reichsregiment, wieder auf.

Die Regierung Karls V. wird also durch eine neue ständische Reichsreform eingeleitet, und der erste Reichstag, den der junge Kaiser 1521 zu Worms abhielt, war ganz beherrscht von den ständischen Tendenzen. Es ist, so hat M. Lenz den Eindruck der Straßburger Korrespondenz aus diesen Zeiten zusammengefaßt, als lese man deutsche Geschichte des 14. und 15. Jahrhunderts. Was den Wormser Reichstag von 1521 in den Augen der Nachwelt bekannt gemacht hat, das Verhör Luthers vor Kaiser und Reich, ist bei den Zeitgenossen fast unbemerkt geblieben. Vielmehr bildete der Reichstag sozusagen eine neue Auflage des Reformreichstags von Worms aus dem Jahre 1495. Die Einrichtungen, die damals getroffen worden waren, das

Reichskammergericht und der ewige Landfriede, wurden jetzt erneuert und verbessert; zugleich wurde durch die Errichtung des Reichsregiments für die bessere Durchführung dieser Ordnungen gesorgt.

Das zweite Reichsregiment hatte aber kein besseres Schicksal als das erste. Zwar vermied es geschickt die Klippe, an der das erste gescheitert war: es versuchte nicht, mit dem Kaiser zu rivalisieren und ihm in seine auswärtige Politik hineinzureden, sondern beschränkte sich von Anfang an auf die Rolle des Vertreters der kaiserlichen Gewalt im Reiche während der Abwesenheit des Kaisers und befaßte sich mit der Lösung der praktischen Aufgaben der Reichsverwaltung. Es begann damit, die längst geforderten Register der Reichslehen anzufertigen, es entwarf in starker Anlehnung an Maximilians Vorschläge vom Jahre 1512 eine Exekutionsordnung, die den Reichskreisen die Handhabung des Landfriedens übertrug, es versuchte durch ein Reichszollsystem dem Reiche eine dauernde, von der Bewilligung der Stände unabhängige Einnahme zu verschaffen, es sorgte für eine Regelung des Münzwesens, es entwarf auch schließlich eine Ordnung für eine dauernde Türkenhilfe. Aber alle früheren Gebrechen wiederholten sich. Das Regiment war von Anfang an schlecht besetzt und entbehrte der sicheren finanziellen Grundlage, es konnte neue Ordnungen nur entwerfen, hatte aber keine Handhabe, um seinen Befehlen Geltung zu verschaffen; schon ein Jahr nach der Eröffnung des Regiments wollte der kaiserliche Statthalter, Pfalzgraf Friedrich, sein Amt niederlegen, in dem er bei dem Mangel einer kräftigen Exekutive nichts befriedigendes leisten konnte.[1] Diese Unzulänglichkeit seiner Gewalt wurde für das Regiment umso empfindlicher, als es mit der Abneigung der meisten Reichsstände gegen eine starke Reichsgewalt überhaupt zu kämpfen hatte. Der Gegensatz zwischen den Ständen und dem Regiment trat gleich beim ersten Reichstag, den das Regiment abhielt, im Frühjahr 1522 in einer zwar nur formellen Sache deutlich zutage. Das Regiment forderte für sich den Vorrang vor den Ständen, da es die Reichsgewalt repräsentiere; die Stände weigerten sich aber, hinter ihm zurückzutreten, und das Regiment war außerstande, seinen

[1] Vgl. Ferdinands Schr. an Karl V. vom 2. September 1522 in den Wiener Jahrbüchern für Literatur, Bd. 111 (1845) S. 195.

Anspruch durchzusetzen, und blieb daher den Verhandlungen ganz fern. Dazu kam noch die offene Opposition einzelner Stände wie der rheinischen Kurfürsten, des Bischofs von Würzburg, des schwäbischen Bundes, der Reichstädte gegen die Maßregeln des Regimentes, das nirgends seinen Willen durchsetzen konnte. Das alles erklärt es, daß das Regiment überall versagte; allen den großen Bewegungen, die in jenen Jahren das Reich erschütterten, stand es machtlos gegenüber: die Fehde Sickingens, die Raubritter in Franken, die aufständischen Bauern, alle wurden von den territorialen Gewalten und ihrer vom Reichsregiment unabhängigen Vereinigung, dem schwäbischen Bunde, niedergeworfen.

Am verhängnisvollsten wurde es aber für das Reichsregiment, daß es die Herrschaft über die religiöse Bewegung verlor, die immer mehr die alten Fragen der ständischen Reform, den Landfrieden und die Münzordnung usw. in den Hintergrund drängte. Seit dem Wormser Reichstag von 1521 war die Reichsgewalt in den religiösen Kampf hineingezogen; damals hatte der Kaiser ein Edikt durchgesetzt, das die Unterdrückung der lutherischen Lehre und Schriften unter Androhung schwerer Strafen anbefahl. Aber das Reichsregiment erwies sich von Anfang an als unfähig, das Edikt durchzuführen, und hatte doch nicht die Macht, es aufzuheben. Denn so wenig auch Karl V. während des Aufstands in Spanien und des Krieges mit Frankreich sich um das Reich kümmern konnte, so duldete er doch keine Nachgiebigkeit gegen die religiöse Bewegung. Er verbot 1524 die geplante Nationalversammlung, die nach dem Beschluß des Nürnberger Reichstags über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse beraten sollte, und verlangte auch von dem neuen Reichstage, der 1526 zu Speier zusammentrat, die strikte Durchführung des Wormser Edikts. Aus diesem Konflikt zwischen den Befehlen des Kaisers, der ihm augenblicklich nicht helfen konnte, und dem Widerstand der zum Teil bereits evangelischen Reichsstände, die das Wormser Edikt für undurchführbar erklärten, fand das Reichsregiment keinen andern Ausweg, als auf eine allgemeine Regelung zu verzichten: es schob die ganze Verantwortung für die künftige Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse auf die einzelnen Stände ab. So kam die bekannte Bestimmung des Speierer Reichsabschieds vom Jahre 1526 zustande, daß es jedem Reichsstand frei stehen solle, sich gegenüber

dem Wormser Edikt so zu halten, wie er es vor Gott und dem Kaiser verantworten könne.[1] Diese Bestimmung enthielt die Abdankung der im Reichsregiment verkörperten Reichsgewalt zu Gunsten der Territorien, und in der Tat führte von da an das Reichsregiment ein so schattenhaftes Dasein, daß man sein endgültiges Verschwinden im Jahre 1530 überhaupt nicht mehr bemerkte. Mit diesem sang- und klanglosen Untergang des Regiments fand auch die zweite Reichsreformperiode und die ständische Reformpartei ihr Ende. Sie war nicht imstande gewesen, die geistigen und sozialen Bewegungen der neuen Zeit zu meistern, daher wurde sie von ihnen verschlungen.

* * *

Zunächst waren es aber nicht die Territorien, die an die Stelle des sich auflösenden Reichsregiments traten und die deutschen Geschicke fortan bestimmten, sondern der Kaiser nahm die Zügel der Regierung selbst in die Hand. Das bedeutete für das Reich die Ersetzung der nationalen Regierung durch eine Fremdherrschaft. Denn Karl V. war für die Deutschen ein Fremder. Schon seine schwächliche Persönlichkeit stach mit ihrem gemessenen Ernst und ihrer scheuen Zurückhaltung, mit dem immer mehr an spanisches Wesen und Grandezza erinnernden Stolz auffallend von dem kraftvollen, derben Typus der deutschen Fürsten seiner Zeit ab; und in der kühlen Berechnung dieser durch und durch politischen Natur lag etwas Geheimnisvolles, das die Deutschen nicht zu durchdringen vermochten. Niemand hat den Eindruck seines verschlossenen Wesens besser gezeichnet als der englische Gesandte Roger Asham, indem er auf ihn die Worte Salomos anwendete: der Himmel ist hoch und die Erde tief, aber der Könige Herz ist unergründlich.

Aber nicht nur durch sein persönliches Wesen, sondern durch die ganze historisch-politische Welt, in die er hineingeboren und hineingewachsen war, war Kaiser Karl V. für die Deutschen ein Fremder. Im Jahre 1500 zu Gent geboren, ist er durch eine Reihe von Zufällen der Erbe der gesamten habsburgischen, burgundischen und spanischen Macht geworden; er

[1] Diese von W. Friedensburg (der Reichstag zu Speier, Berlin 1887) ausführlich begründete Auffassung des Reichsabschieds scheint mir durch die neue Untersuchung Th. Briegers (der Speierer Reichstag von 1526, Leipzig 1909) keineswegs widerlegt zu sein.

herrschte in Deutschland, in den Niederlanden, in Italien, in Spanien und über die noch unabsehbaren Gebiete der neuen Welt. Aber alle diese Macht ist zugleich, um einen bezeichnenden Ausdruck H. Baumgartens zu gebrauchen, seine Schwäche gewesen. Nirgends in seinen weit ausgedehnten Ländern war Karl heimisch; eine einheitliche nationale Politik war durch die Divergenz der Interessen und Bedürfnisse dieser Länder unmöglich gemacht, und keines von ihnen war mächtig und in sich gefestigt genug, um allein die Grundlage für die Herrschaft Karls werden zu können. Notwendig strebte er daher über die Sonderinteressen seiner Länder hinaus, um die ererbten Gebiete festzuhalten und zu einem Ganzen zu verschmelzen; sein Wahlspruch „Plus ultra“ zeigt, wie er seine Aufgabe erfaßte. Das Machtstreben der Herrscher und Dynastien über die Grenzen des eigenen nationalen Staatswesens hinaus war freilich nicht etwa eine Besonderheit von Karls V. Politik, sondern entsprach der allgemeinen Bewegung der Zeit. Karls Vorfahren auf dem spanischen Thron wie die Habsburger und Burgunder hatten ihn diese Politik gelehrt, und die französischen Könige trieben es nicht anders; und wie bei den großen Dynastien Europas blühte die Familienpolitik der Renaissance mit ihren Kriegen und politischen Heiraten auch in den kleinen Staaten Italiens. Aber bei Karl V. fehlte für diese Machtpolitik die feste reale Basis eines einzelnen geschlossenen Staates, und nur in dem mittelalterlichen Imperialismus fand er eine Einheit über allen seinen einzelnen Ländern. So wurde in ihm noch einmal der Gedanke des universalen Kaisertums lebendig, der Gedanke einer politisch im Kaiser, kirchlich im Papste verkörperten Einheit des gesamten christlichen Abendlandes. In diesem hohen Ziele liegt die feste Einheitlichkeit seines Wesens und seiner Politik begründet. Es ist der große Gedanke, der ihn seit den ersten Jahren seiner Herrschaft beseelt; deutlich hat er sich zu ihm bekannt, als er sich im Jahre 1519 entschloß, die Vorschläge der niederländischen Regierung zu verwerfen und nicht für den jüngeren Bruder, sondern für sich selbst die deutsche Königskrone und damit die Anwartschaft auf das Kaisertum zu erwerben. Denn nur durch die Konzentration aller Mittel und aller Rechte war die Aufgabe zu erfüllen, die dem jungen König vorschwebte und deren Abschluß der schon von Maximilian I. vergeblich betriebene Kreuzzug gegen die

Türken bilden sollte. Die Universalmonarchie ist das Programm für seine ganze künftige Regierung geworden und hat seine Stellung gegenüber allen Fragen, die an ihn herantraten, bestimmt. Er ist der unversöhnliche Gegner Frankreichs geworden, weil dieses sich mit allen Mitteln der Umklammerung durch die habsburgische Macht erwehrte; er ist den Ansprüchen der deutschen Reichsstände auf Teilnahme an der Regierung des Reiches schon auf seinem ersten Reichstage schroff entgegengetreten, weil es nur einen Herrscher, nicht mehrere im Reiche geben solle; um der Monarchie willen hat er endlich auch trotz aller zeitweiligen Verstimmungen, die er mit den Päpsten hatte, unbedingt an der kirchlichen Einheit festgehalten und jedes Entgegenkommen gegen Luther abgelehnt.

Seit dem Jahre 1521 war die politische und kirchliche Stellung des Kaisers festgelegt: zu der großen Instruktion vom Jahre 1519, die seine politischen Ziele enthüllt hatte, war die offene Absage gegen die Ketzerei getreten. Sein Ziel war klar; nun begann der Kampf um die Verwirklichung, ein Kampf, an den der Kaiser die ganze Energie seines unbeugsamen Geistes gesetzt hat. Ihm hat er alles dienstbar gemacht, was er besaß: die Mittel aller seiner Länder, die Interessen seiner Familie, die Kraft der eigenen Persönlichkeit. Mit unermüdlicher Pflichterfüllung hat er alle Mühe und Arbeit auf sich genommen, die sein weltumspannendes Amt erforderte; er hat seinem von Natur schwächlichen Körper unbarmherzig alle Strapazen der Reisen und Feldzüge zugemutet, zu denen ihn seine weitausgedehnten Reiche zwangen; er hat sich aufgerieben in der Hingabe an die Idee, die ihn beseelte. Es liegt etwas Heroisches in der Spannkraft, mit der er allem Wechsel des Schicksals getrotzt hat im Glauben an sich und seine Idee; und dennoch hinterläßt der Anblick des ungeheueren Ringens des Kaisers einen peinlichen Eindruck; nicht allein weil Karl die persönliche Größe und Genialität fehlt, weil er mit der müden Langsamkeit seines Wesens, mit der Scheu vor raschen Entschlüssen, mit seinem zähen Eigensinn und seiner oft abstoßenden Härte und Maßlosigkeit in der Ausnutzung seiner Erfolge doch eben seiner Aufgabe persönlich nicht gewachsen war, sondern vor allem weil er die ganze Kraft seiner Person und seiner Länder für ein unerreichbares Ziel einsetzte. Die einheitliche Monarchie war ein Anachronismus; mit allen lebendigen Kräften seiner

Zeit setzte sich Karl in Widerspruch: die politischen und geistigen Kräfte der neuen Zeit, verkörpert in Frankreich und dem deutschen Protestantismus, verteidigten sich gegen die Gewaltherrschaft des Kaisers, und die alten Widersacher des Kaisertums, der Papst und die deutschen Reichsstände, unterstützten diesen Widerstand. So erwuchs Karl V. eine solche Fülle von Gegnern, daß selbst seine große Macht nicht ausreichte, sie alle zugleich zu schlagen; er mußte sich damit begnügen, sie gegeneinander auszuspielen und sie vereinzelt zu treffen, und er hat mit raffiniertem Geschick und mit allen Künsten der Diplomatie sein Spiel getrieben, bis er schließlich, als er das Ziel schon erreicht zu haben schien, doch dem Widerstand der lebendigen Welt erlegen ist.

Die Fülle der Aufgaben und der Widersacher, die gleichzeitig auf ihn einstürmten, ist von Anfang an das Verhängnis Karls V. gewesen. Er hatte im Jahre 1520 Spanien vorzeitig verlassen müssen, um sich nach Deutschland zu begeben und die Regierung des Reiches zu übernehmen. Und kaum hatte er hier notdürftig Ordnung geschaffen, als ihn der Aufstand in Spanien und der französische Krieg wieder abriefen. Für mehrere Jahre verschwand er fast ganz aus dem Gesichtskreis der Reichsgeschichte; nur in vereinzelten Handlungen wie dem Verbot der Speierer Nationalversammlung und der Verwerfung des Reichszolls trat seine Persönlichkeit gelegentlich hervor. Aber der Sieg von Pavia und der ihm im Januar 1526 folgende Friede von Madrid schien ihm endlich freie Hand gegen das Reich und die wachsende lutherische Ketzerei zu geben. Franz I. mußte seine Ansprüche auf das burgundische und italienische Erbe des Kaisers aufgeben und sich dem Kaiser zum Kriege gegen die Ketzer und die Ungläubigen zur Verfügung stellen. Karl war entschlossen, wieder nach Deutschland zu gehen, um hier gründlich für Ordnung zu sorgen und die lutherische Lehre „auszureuten und zu vertilgen". Aber die Verhältnisse waren stärker als sein Wille. Die übertriebene Ausnutzung des Sieges von Pavia und die schwere Knechtung Frankreichs vereinigte die gesamte europäische Opposition gegen den Kaiser: Frankreich, England, der Papst traten zur heiligen Ligue von Cognac gegen ihn auf, und noch einmal mußte Karl die Dinge im Reiche ihren Gang gehen lassen, um sich ungestört seiner Gegner erwehren zu können. Das sind die politischen Verhältnisse, aus denen der

erste Speierer Reichsabschied herausgewachsen ist. So konnte sich die Reformation in den Jahren 1526—1529 ungehindert im Reiche ausbreiten und befestigen; die ersten Kirchenordnungen sind in jenen Jahren erstanden. Aber als im Jahre 1529 der Krieg sich seinem Ende zuneigte, beschloß der Kaiser, das 1526 Verschobene nachzuholen und im Reiche einzugreifen. Er berief einen neuen Reichstag nach Speier und hob, um die seinen Gesinnungen widersprechende Auslegung des ersten Speierer Abschieds dauernd unmöglich zu machen, den entscheidenden Artikel aus kaiserlicher Machtvollkommenheit auf; zugleich gab er den Reichsständen eine Reihe von Vorschriften für ihr künftiges Verhalten in der religiösen Frage, die in der strengen Durchführung des Wormser Edikts gipfelten, und befahl, sie „ungeweigert“ anzunehmen.

* * *

Es war ein unerhörter Schritt in der Geschichte der deutschen Reichstage, daß der Kaiser eine Bestimmung eines Reichsabschieds aus eigener Machtvollkommenheit kassierte. Früher war es nie so weit gekommen. Maximilian I. hatte sich immer damit begnügt, die ihm unbequemen Vorschriften der Reichsabschiede stillschweigend zu umgehen; wie wenig hat er sich z. B. um die einzelnen Punkte der Handhabung Friedens und Rechts und um die andern Reichsabschiede gekümmert, und wie stark hat er dem Reichsregiment entgegengearbeitet; und doch hat er weder jene Abschiede noch die Regimentsordnung aufgehoben. Aber Karl V. konnte sich bei der großen Bedeutung des umstrittenen Artikels, der weniger ihm Verpflichtungen auferlegte, die er hätte umgehen können, als den Reichsständen Freiheiten verlieh, die sie schon mit Eifer ausnutzten, mit der bloßen Nichtvollziehung nicht zufrieden geben. Jener Artikel verletzte die höchsten Interessen seiner Person und seines Reiches, deshalb entschloß er sich zur vollständigen Aufhebung. Daß er damit rechtlich die Befugnisse des Kaisers überschritt, kann kaum zweifelhaft sein; die Reichsabschiede konnten als Verträge zwischen dem Kaiser und den Ständen nicht einseitig aufgehoben werden, und es ist gewiß, daß Maximilian I. bei ähnlichem Vorgehen auf den einmütigen Widerstand der Reichsstände gestoßen wäre. Aber die religiöse Bewegung hatte die alte ständische Opposition gespalten; die

katholischen Stände traten für den Kaiser ein und beschlossen, den Artikel des ersten Speierer Abschieds aufzuheben und durch die vom Kaiser vorgeschlagenen Bestimmungen zu ersetzen. Die evangelischen Stände erhoben Widerspruch, aber sie bildeten auf dem Reichstage nur eine schwache Minderheit. Die Katholiken besaßen in allen Kurien das Übergewicht, drangen mit ihrem Gutachten durch und verfaßten den Reichsabschied in ihrem Sinn. Ob ihr Mehrheitsbeschluß die dissentierenden Stände zur Befolgung des Reichsabschieds und zum Verzicht auf die Freiheiten der Speierer Bestimmungen verpflichten konnte, ist schwer zu entscheiden. Die katholischen Stände selbst behaupteten natürlich die Verbindlichkeit der Mehrheitsbeschlüsse, wie ja auch die Kaiser sie allezeit vertreten hatten.[1] Der Reichsabschied von Köln aus dem Jahre 1512 hatte diesen Grundsatz gegenüber den auf dem Reichstage nicht anwesenden Ständen festlegen wollen, aber er war nie ausgeführt worden. Die weitere Frage, ob die widersprechenden Stände sich der Mehrheit zu fügen hätten, war bisher weder durch ein Gesetz noch durch die Tatsachen entschieden worden; denn wie die Kaiser so hatten auch die Reichsstände es für ausreichend gehalten, Bestimmungen, die ihnen nicht paßten, unausgeführt zu lassen. Aber in dieser wichtigen Frage, die nicht weltliche Interessen, sondern die Religion betraf, war ähnlich wie für den Kaiser auch für die überstimmten Stände ein stillschweigendes Geschehenlassen und Abwarten, ob der Abschied durchgeführt werde, nicht mehr möglich. Daher vereinigten sich die vornehmsten evangelischen Stände, der Kurfürst Johann von Sachsen, der Landgraf Philipp von Hessen, Markgraf Georg von Brandenburg-Ansbach und die Herzoge Franz und Ernst von Lüneburg mit Nürnberg und mehreren andern Reichsstädten, gemeinsam gegen den Beschluß der Mehrheit, durch den der einstimmig gefaßte erste Speierer Reichsabschied aufgehoben werden sollte, förmlich zu protestieren.

Damit sagten sich die Protestanten vom Gehorsam gegen die Reichstagsbeschlüsse in aller Form los und stellten den Grund-

[1] Vgl. die Erklärung Friedrichs III. vom 7. April 1487 bei Janssen, Frankfurts Reichskorrespondenz II, S. 640, Karls V. Schreiben vom 12. Juli 1529 bei Lünig, Reichsarchiv II, S. 329 und die Erklärung des Kurfürsten Joachim von Brandenburg vom 22. Oktober 1530 bei Förstemann, Urkundenbuch zur Geschichte des Reichstags zu Augsburg, II, S. 751 und 757.

satz auf, daß in allen Gewissenssachen Mehrheitsbeschlüsse nicht verpflichten könnten; auch bestritten sie dem Kaiser das Recht, ohne Zustimmung der Reichsstände einseitig Verfügungen zu erlassen.[1] Die ständische Opposition gegen die kaiserliche Gewalt lebte in den Protestanten wieder auf, und was sie an Ausdehnung verloren hatte, als die katholischen Stände sich von ihr lösten, hatte sie an innerer Kraft gewonnen. Ein Kompromiß zwischen den beiden entgegengesetzten Standpunkten schien ausgeschlossen zu sein; denn die Protestanten versagten dem Reichstag, dem ordentlichen Organ der Reichsgesetzgebung, die Anerkennung und „recusierten" bald darauf auch das Kammergericht.

Es schien nur noch der Weg der Gewalt übrig zu bleiben, und frühzeitig hatte sich der Kaiser mit dem Gedanken vertraut gemacht, daß er gegen die Ketzer zu Felde ziehen müsse. Schon der Madrider Friede vom 14. Januar 1526 bezeichnete als Ziel der Versöhnung zwischen dem Kaiser und Frankreich, die vereinigten Streitkräfte der Christenheit zur Verdrängung der Ungläubigen und zur Vernichtung der lutherischen Sekte und anderer Ketzer verwenden zu können; ebenso nahm der Friede, den der Kaiser mit dem Papste 1529 zu Barcelona schloß, die Anwendung von Gewalt gegen die Ketzer in Aussicht; auch im kaiserlichen Staatsrate wurde die Frage eifrig erwogen, ob man Zwang gegen sie anwenden solle.[2] Doch es entsprach dem Wesen des Kaisers, der schwerwiegende Entschlüsse gern bis zum äußersten hinausschob, zunächst noch einmal eine gütliche Beilegung des Streites zu versuchen. Der Reichstag von Augsburg im Sommer 1530, zu dem der Kaiser nach neunjähriger Abwesenheit wieder nach Deutschland kam, sollte den Protestanten Gelegenheit geben, ihren Standpunkt vor Kaiser und Reich zu vertreten und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

Der Versuch schlug fehl. Die Protestanten erschienen zwar auf dem Reichstag und überreichten ihr Glaubensbekenntnis, die Augsburger Konfession; aber sie blieben bei dem im Vorjahr

[1] Vgl. die Instruktion der Protestanten an den Kaiser vom 27. Mai 1529 bei Lünig, Reichsarchiv II, S. 320—327 und Voglers Gutachten bei Hortleder, Handlungen und Ausschreibungen von Rechtmäßigkeit des teutschen Kriegs I, S. 46ff.

[2] Vgl. die Gutachten von 1530 bei Maurenbrecher, Karl V. und die deutschen Protestanten von 1545—1555 (1865), Anhang, S. 3ff.

aufgestellten Grundsatz, keine Mehrheitsbeschlüsse des Reichstags in Glaubenssachen anzuerkennen. Ebenso fest beharrten aber der Kaiser und die katholische Mehrheit der Reichsstände darauf, daß die Protestanten, nachdem sie gehört worden seien, sich zu fügen hatten und daß die religiösen Neuerungen abgestellt werden müßten, und sie setzten es wie 1529 zu Speier durch, daß ihre Ansichten als Reichsabschied verkündet und dem Kammergericht als bindende Norm mitgeteilt wurden. Bis zum Frühjahr 1531 gab der Kaiser den Protestanten Bedenkzeit; wenn sie bis dahin nicht nachgeben und sich dem Reichsabschied unterwerfen würden, dann sollten die Waffen entscheiden. Karl war entschlossen, Ernst zu machen;[1] die Förderung, die er jetzt der früher eifersüchtig hintangehaltenen Wahl seines Bruders Ferdinand zum römischen König angedeihen ließ, ist ein Beweis dafür, daß er eines festen, katholischen, zuverlässigen Vertreters im Reiche nunmehr nicht länger entraten wollte.

Die Protestanten waren von vornherein entschlossen, dem Kaiser in der Glaubensfrage nicht nachzugeben. Gegenüber der drohenden Gefahr eines Angriffskrieges schlossen sie anknüpfend an frühere Anregungen und Verhandlungen zur gemeinsamen Verteidigung ihres Glaubens im Dezember 1530 ein Bündnis, den schmalkaldischen Bund. Er bedeutet eine neue Form der ständischen Einungen; in seiner alle landschaftlichen Grenzen überschreitenden Tendenz erinnert er lebhaft an die großen Standeseinungen des 14. und 15. Jahrhunderts, die Fürsten-, Ritter- und Städtebünde, und wie diese war er für die Reichseinheit weit bedenklicher als die Mehrzahl der ständischen Bündnisse, die sich meistens innerhalb der Schranken der einzelnen deutschen Landschaften gehalten hatten. Der schmalkaldische Bund ging sogar noch weiter als die alten Standeseinungen; während diese sich dem Reiche gegenüber bloß gleichgültig verhalten hatten, richteten sich die Schmalkaldener unmittelbar gegen Kaiser und Reich und waren der organisierte Widerstand gegen die Reichsgewalt, den Kaiser, den Reichstag und das Kammergericht. Ihr Bund verteidigte zugleich den evangelischen Glauben, das neue Prinzip der Opposition, wie die

[1] Vgl. seine Vorschläge zu einem Offensivbündnis gegen die Protestanten aus dem Januar 1531, bei Lanz, Staatspapiere zur Geschichte des Kaisers Karl V. (Stuttgart 1845) S. 57 ff.

fürstliche Libertät, das alte Ziel der reichsständischen Opposition. Er vertiefte ferner den Gegensatz zwischen dem Kaiser und den Reichsständen, indem er zur Rechtfertigung seiner Haltung das Wesen der Reichsverfassung zu untersuchen begann und die ererbte Gewalt der deutschen Fürsten gegen die von den Kurfürsten durch Wahl übertragene kaiserliche Gewalt ausspielte. Nun wollte freilich der Bund die grundsätzliche Opposition gegen Kaiser und Reich auf die Glaubensfrage einschränken und der Obrigkeit in weltlichen Dingen den schuldigen Gehorsam nicht verweigern; aber tatsächlich bildete er doch den Kristallisationspunkt für alle Opposition gegen Karl V. Er trat mit allen Gegnern des Kaisers in Verbindung, mit Frankreich, mit England, mit dem Dänenkönig Friedrich I., der hier Rückhalt suchte gegen seinen vertriebenen Vorgänger, Karls V. Schwager Christian II. Ebenso schloß er sich mit den katholischen Elementen der reichsständischen Opposition, dem Hause Wittelsbach, zusammen; denn dieses hatte die seit langem hergebrachte und während der Regierung Friedrichs III. und Maximilians I. geübte Rivalität mit dem Hause Habsburg und die Opposition gegen die kaiserliche Gewalt noch nicht aufgegeben, wenn es auch katholisch blieb und in den Angelegenheiten des Glaubens mit dem Kaiser zusammenging; gerade in den Tagen, da der schmalkaldische Bund gegründet wurde, war die Eifersucht der Wittelsbacher gegen die Habsburger durch die römische Königswahl Ferdinands, der die Bayern wenige Jahre vorher auch in Böhmen überflügelt hatte, neu entfacht worden. So bildete sich neben dem auf religiöser Grundlage stehenden schmalkaldischen Bunde ein weiterer, rein politischer Bund, der sich gegen die Anerkennung Ferdinands als römischen Königs richtete; ihm gehörten neben den Führern der Schmalkaldener die Herzoge von Bayern an, und außer England und dem König von Frankreich trat auch Ferdinands ungarischer Gegenkönig, Johann Zapolya, mit ihm in Verbindung.[1] Dieses Nebeneinanderbestehen zweier oppositioneller Bündnisse ist für die politische Lage des Reichs überaus charakteristisch: die religiöse Bewegung hat die ständische Partei zwar gespalten, aber ihr doch auch in dem

[1] Ausführliche Mitteilungen darüber enthält A. S. Stumpf, Baierns polit. Geschichte (München 1817); vgl. dazu auch G. Mentz, Johann Friedrich, Bd. II (Jena 1908), S. 22 ff.

religiösen Impuls neue Kraft zugeführt. Dagegen löste sich der schwäbische Bund, der über ein Menschenalter hindurch in Süddeutschland die Ordnung und den Landfrieden gewahrt und eine wichtige Stütze für die kaiserliche Gewalt gebildet hatte, unter dem Einfluß des religiösen Zwiespalts allmählich auf; mit dem Ablauf des Bundesvertrags von 1522 endete er im Jahre 1533, nachdem der Gegensatz zwischen Katholiken und Protestanten schon mehrere Jahre hindurch seine Wirksamkeit, vor allem die Tätigkeit des Bundesgerichts, lahm gelegt hatte.

* * *

Das Frühjahr 1531 war unterdessen herangekommen, ohne daß die Protestanten den Augsburger Reichsabschied annahmen. Trotzdem kam es nicht zum Kriege. Denn die auswärtigen Verwicklungen, die den Kaiser 1521 vorzeitig aus dem Reiche gerufen und 1526 seine Rückkehr um mehrere Jahre verzögert hatten, verhinderten ihn auch jetzt, den entscheidenden Schritt zu tun. Das immer unsichere Verhältnis zu Frankreich und der drohende Ansturm der Türken unter Soleiman zwangen ihn, den Plan gewaltsamen Vorgehens gegen die Protestanten fallen zu lassen. Diese waren sogar schon eine so bedeutende Macht, und der Kaiser bedurfte ihrer Unterstützung für den 1532 ausbrechenden Krieg gegen die Osmanen so dringend, daß er nicht nur ihren andauernden Ungehorsam ungeahndet hingehen lassen, sondern auch mit ihnen in Verhandlungen über eine Türkenhilfe treten mußte; der ordentliche Weg, auf dem sonst die Unterstützungen der Stände gefordert und bewilligt wurden, mußte dem schmalkaldischen Bunde gegenüber ebenso aufgegeben werden, wie er in der religiösen Frage tatsächlich bereits verlassen worden war. Der Kaiser ließ mit den Schmalkaldenern durch die Kurfürsten von Mainz und Pfalz wie mit einer gleichberechtigten Macht verhandeln und ihre Leistungen durch Zugeständnisse erkaufen.

Die Verhandlungen fanden in dem Nürnberger Religionsfrieden vom 23. Juli 1532 ihren Abschluß: Der Kaiser verzichtete darin auf die Durchführung des Augsburger Reichsabschieds gegen die Protestanten; er bewilligte ihnen bis zu einem Konzil oder, wenn dieses nicht bald zustandekomme, bis zum nächsten Reichstag einen Anstand, während dessen nicht nur jeder kriegerische Angriff, sondern auch Prozesse des Kammergerichts

in Religionssachen gegen die Schmalkaldener unterbleiben sollten. Diese hatten damit erreicht, was ihnen noch 1530 versagt worden war, die Aufnahme in den Frieden des Reichs; dafür sagten sie dem Kaiser Hilfe gegen die Türken zu und erkannten ihre Gehorsamspflicht an. Dazu kam noch als tatsächliches, wenn auch nicht schriftlich vereinbartes Ergebnis des Ausgleichs, daß sich die Beziehungen der Schmalkaldener zum Auslande lockerten; der Wahlbund, an dem die unpolitisch denkenden Sachsen immer nur mit halbem Herzen und die schmalkaldischen Bundesstädte überhaupt nicht teilgenommen hatten, war seither ganz bedeutungslos.

Seinen unmittelbaren Zweck hat der Nürnberger Religionsfriede erfüllt; die Gefahr eines Krieges im Reich war für den Augenblick abgewendet, der Kaiser erhielt die Türkenhilfe und konnte sich nach dem raschen Ende des Türkenkrieges wieder nach Italien und Spanien begeben. Aber Bestand hatte der Friede nicht; die katholischen Reichsstände nahmen ihn überhaupt nicht an, sodaß er nicht in den Reichsabschied aufgenommen werden konnte und die durch die Protestation von Speier begründete politische Spaltung des Reichs unvermindert fortdauerte. Der Kaiser selbst erfüllte den Frieden nicht ehrlich; er hatte in ihm die Einstellung der Religionsprozesse einräumen und schließlich auch dem Kammergericht befehlen müssen; aber er behauptete, daß die Entscheidung, ob ein Prozeß die Religion betreffe oder nicht, dem Kammergericht zustehen müsse, und damit waren die Schmalkaldener doch wieder dem Kammergericht, das mit katholischen Beisitzern besetzt war und den Reichsabschied von Augsburg zur Richtschnur seines Vorgehens nahm, unterworfen. Nach vergeblichen Verhandlungen mit dem Kaiser erklärten daher die Schmalkaldener im Januar 1534, daß sie das Kammergericht in allen Religions- und Glaubenssachen nicht mehr anerkennen könnten; da sie bereits früher dem Reichstag den Gehorsam verweigert hatten und noch immer die Rechtmäßigkeit der Wahl Ferdinands I. zum römischen Könige bestritten, standen sie nunmehr ganz außerhalb der Reichsverfassung.

Aber nicht nur der Kaiser und das Kammergericht verletzten den Nürnberger Frieden, auch die Schmalkaldener waren von Anfang an nicht gewillt gewesen, sich ängstlich an dessen Bestimmungen zu binden. Unbekümmert um das Verbot tätlichen

Vorgehens verjagte Landgraf Philipp von Hessen im Jahre 1534 die Österreicher aus Württemberg und setzte den 1519 vertriebenen Herzog Ulrich wieder ein, der bald darauf das bisher katholische Land reformierte; König Ferdinand mußte sich im Frieden von Kadan mit diesem Verluste abfinden. Auch die weitere Ausdehnung des Bundes, die der Kaiser durch die Beschränkung des Friedens auf die augenblicklichen Mitglieder des Bundes hatte verhindern wollen, wurde fortgesetzt. Die Jahre von 1533 bis 1539 waren die großen Zeiten des schmalkaldischen Bundes; er breitete sich bis nach Pommern hin aus und verstärkte zugleich durch die Aufnahme von Württemberg, Augsburg und Frankfurt seine Stellung in Süddeutschland. Die Reichsgewalt war machtlos; König Ferdinand konnte nicht nur dem Wachstum des Bundes nicht entgegentreten, sondern wagte aus Furcht vor den Auseinandersetzungen mit den Protestanten nicht einmal einen Reichstag einzuberufen. Sowohl bei den Münsterischen Unruhen des Jahres 1535 wie bei der erneuten Gefahr eines Türkenkrieges im Jahre 1537 mußte Ferdinand sich mit dem ungewöhnlichen Mittel von Reichskreistagen behelfen, um die Reichsstände zur Bewilligung von Geldhilfen zu veranlassen, und es lag in der Neuheit der Einrichtung, daß allgemeine Reichshilfen auf diese Weise nicht zustande kamen. Nur wenige Kreise und Stände erwiesen sich willfährig, die meisten forderten die Abhaltung eines Reichstags; die Schmalkaldener hielten sich ganz abseits, und mit ihnen mußte besonders verhandelt werden.

Die Haltung des Kaisers wechselte je nach den Schwankungen der Weltlage; er ging darauf aus, eine Verbindung der Schmalkaldener mit seinen übrigen Gegnern zu verhindern, und zeigte sich daher nachgiebig, wenn die politischen Verhältnisse ihm ungünstig waren, streng, so oft er über seine Feinde triumphierte. Im kaiserlichen Rate wurde gelegentlich wohl wieder davon gesprochen, statt immer von neuem nachzugeben und dem Anwachsen des schmalkaldischen Bundes zuzusehen, sei es ratsamer, sofort mit ihm zu brechen; besonders der kaiserliche Vizekanzler Held, der im Frühjahr 1537 auf einem schmalkaldischen Bundestage über eine Türkenhilfe verhandelte, lehnte jedes Entgegenkommen ab und vertrat die engste Auslegung des Nürnberger Friedens. Aber weder die allgemeinen europäischen, noch die besonderen deutschen Machtverhältnisse erlaubten dem Kaiser den Krieg gegen die Schmalkaldener. Helds Versuch, einen katholischen

Bund gegen die Schmalkaldener im Reiche zustande zu bringen — ein Gedanke, mit dem der Kaiser sich schon 1531 getragen hatte[1] — hatte nur einen Scheinerfolg; der am 10. Juni 1538 abgeschlossene Bund verlor schon ein Jahr darauf sein bedeutendstes Mitglied in Norddeutschland, Herzog Georg von Sachsen, durch den Tod; und er wurde dauernd dadurch gelähmt, daß die Herzoge von Bayern trotz ihres Beitritts zum Bunde und trotz des katholischen Eifers, den sie auf Reichstagen entfalteten, die politische Verbindung mit den Schmalkaldenern nicht aufgeben wollten. Viele wichtige katholische Reichsstände, darunter die drei geistlichen Kurfürsten, blieben dem Bunde überhaupt fern und zogen es vor, gegen die gewaltige Macht des Kaisers bei dem schmalkaldischen Bunde Rückhalt zu suchen.[2]

Dem Kaiser blieb unter diesen Umständen, zumal da die auswärtigen Gefahren nicht abnahmen, nichts anderes übrig, als immer wieder mit dem schmalkaldischen Bunde zu kompromittieren und die Zugeständnisse von 1532 im Frankfurter Anstand von 1539, in der Regensburger Deklaration von 1541 und im Speierer Reichsabschied von 1544 zu erneuern und zu erweitern; besonders 1544 mußte er ihnen, um sie für den Reichskrieg gegen Frankreich zu gewinnen, weiter als je zuvor entgegenkommen und ihnen sogar die widerrechtliche Vertreibung seines treuesten Anhängers, des Herzogs Heinrich von Braunschweig-Wolfenbüttel, nachsehen. Aber an zwei Gesichtspunkten hielt Karl V. unverrückbar fest: er erkannte den Protestantismus nicht allgemein an, sondern beschränkte seine Zugeständnisse auf die jeweiligen Mitglieder des schmalkaldischen Bundes, und er erteilte sie nicht für alle Zeit, sondern immer nur auf eine kurzbemessene Frist, die spätestens bei der Eröffnung eines allgemeinen Konzils erlöschen sollte. So hielt er sich den Weg offen, um doch noch die Unterordnung der Protestanten unter die allgemeine Kirche durchsetzen zu können.

* * *

[1] Vgl. Karls Schreiben an Ferdinand vom 14. Juni 1531 bei Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl, I, Nr. 179.

[2] Vgl. die trierische Werbung vom 7. November 1539 bei M. Lenz, Briefwechsel Landgraf Philipps mit Bucer, I, S. 431 und Lenz' Bemerkungen über die religiösen und politischen Einigungsversuche der deutschen Stände im Winter 1539/40, ebenda S. 392 ff. Vgl. auch Giustinianos Relation von 1541 bei Albèri IV (Serie I, Bd. 2) S. 119 ff.

Ob er selbst an die Möglichkeit geglaubt hat, dieses Ziel auf dem Wege friedlicher Verhandlungen zu erreichen, wird sich kaum feststellen lassen. Daß der Gedanke eines Krieges gegen die Ketzer im Staatsrate des Kaisers schon längst erwogen wurde, ist bereits erwähnt worden; weitsichtige Protestanten befürchteten schon in den dreißiger Jahren, daß es zum Kriege kommen werde, sobald der Kaiser freie Hand habe, und verurteilten daher die Nachgiebigkeit der Schmalkaldener, die sich mit kleinen Zugeständnissen abspeisen und so den Kaiser Zeit gewinnen ließen, sich zum Kriege vorzubereiten.[1] Etwa seit dem Jahre 1540 wurde die politische Lage für den Kaiser günstiger. Die Doppelehe zwang den Landgrafen Philipp von Hessen, den rührigsten und politisch fähigsten der protestantischen Fürsten, zur Rücksicht auf den Kaiser, der jederzeit das Kriminalverfahren gegen ihn einleiten konnte; er verpflichtete sich daher dem Kaiser, in allen weltlichen Dingen ihm Gehorsam zu erweisen, und er erfüllte diese Verpflichtung während des clevischen Krieges im Jahre 1543. Seiner Vermittlung hatte es der Kaiser zu danken, daß die Schmalkaldener sich neutral hielten, während er den Herzog von Cleve wegen seiner Ansprüche auf Geldern angriff und nicht nur zum Verzicht auf diese, sondern auch zur vollständigen Wiederherstellung des Katholizismus in seinen Landen zwang. Der Sieg des Kaisers über Cleve war nicht nur dadurch eine schwere Niederlage für die Schmalkaldener, daß er sie vom Niederrhein abschloß und dem Kaiser ermöglichte, hier dauernd Ruhe für seine Niederlande zu schaffen, sondern vor allem durch den Eindruck, den die schwächliche Haltung des Bundes auf den Kaiser machte. Wir wissen aus seinen Kommentarien, daß er seither die politische Bedeutung und Kraft des Bundes sehr viel geringer einschätzte als bisher und sich immer mehr mit dem Gedanken der kriegerischen Niederwerfung des Bundes vertraut machte.

Freilich zum sofortigen Losschlagen war Karl V. weder politisch noch militärisch gerüstet. Noch immer war der schmalkaldische Bund der Mittelpunkt aller oppositionellen Bestrebungen im Reiche und in der Welt überhaupt, und hier setzte nun die Politik des Kaisers ein, um den Bund zu isolieren

[1] Vgl. z. B. Bucers Brief an Blaurer über den Frankfurter Anstand vom 30. April 1539 bei Lenz, Briefwechsel I, S. 77 Anm. 8.

und ihm insbesondere die Verbindungen mit dem Ausland abzuschneiden. Diese Aufgabe wurde dem Kaiser erleichtert durch die innere Halbheit der Schmalkaldener, besonders des Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen. Sie waren in der Opposition gegen den Kaiser, aber sie hatten nicht den Mut zu unbedingter Gegnerschaft; sie suchten zwischen den zeitlichen und ewigen Dingen einen Unterschied aufrecht zu erhalten, der in der einheitlichen, die weltlich-politische und die kirchlich-religiöse Seite gleichmäßig beherrschenden Politik des Kaisers nicht bestand; sie fühlten nicht, daß sie durch den Gehorsam in den weltlichen Dingen auch die unmittelbar gegen sie gerichtete kirchliche Politik des Kaisers förderten. Dazu kam, daß sie der überlegenen Diplomatie des Kaisers nicht gewachsen waren. Sie übersahen ganz, daß der Kaiser mit allen Konzessionen nur „temporisierte"; als sie es inne wurden, war es zu spät, und es ist bezeichnend für die Naivetät der schmalkaldischen Bundespolitiker, daß sie dem Kaiser hinterher im Jahre 1552 das „Temporisieren" als unzulässig vorhielten. Aber auf dem Speierer Reichstage des Jahres 1544 ließen sie sich dadurch betören; die ausgedehnten Zugeständnisse des Kaisers bestimmten sie, den Krieg Karls gegen Frankreich zur Reichssache zu erklären. Sie selbst brachen so die Brücke ab, die sie bisher mit Franz I. von Frankreich, dem Vorkämpfer der politischen Opposition gegen Karls V. Weltherrschaft, verbunden hatte. Vergeblich erhoben wie gegen den Frankfurter Anstand so auch jetzt die Politiker unter den Protestanten, der Straßburger Städtemeister Jakob Sturm, Bucer, Calvin, Widerspruch gegen das Abkommen des schmalkaldischen Bundes mit dem Kaiser und wiesen auf den geringen Wert der Zugeständnisse hin, die von den katholischen Reichsständen ausdrücklich verworfen worden waren. Erst als der Kaiser trotz der militärischen Erfolge des Krieges überraschend schnell mit Frankreich Frieden schloß, und zwar wie allgemein geglaubt wurde um gegen die Protestanten freie Hand zu bekommen, wurden auch die bisherigen Anhänger eines Zusammengehens mit dem Kaiser mißtrauisch.

* * *

Die volle Schärfe des Gegensatzes zwischen dem Kaiser und den Protestanten wurde bald darauf deutlich, als es nach

langen Verhandlungen dem Kaiser gelungen war, den Papst zur Einberufung eines Konzils nach Trient zu bewegen. Für alle Konzessionen, die Karl den Schmalkaldenern gemacht hatte, war das Konzil der Endpunkt gewesen; jetzt mußte er von ihnen die Anerkennung des Konzils und die Unterwerfung unter dessen Beschlüsse fordern, wenn er nicht seine ganze bisher geübte Religionspolitik als verfehlt aufgeben wollte. Für die Protestanten aber war das geplante Konzil unannehmbar; seit den ersten Tagen der Reformation, da die Forderung nach einem Konzil zum ersten Mal laut geworden war, hatte sich die Welt geändert. Damals hatten Luther und seine Anhänger noch glauben können, innerhalb der Kirche zu stehen; jetzt aber stand der Protestantismus in fest geordneten Landeskirchen als eine besondere Erscheinung neben der katholischen Hierarchie; er konnte, wenn er sich nicht selbst preisgeben wollte, sich jetzt nicht mehr dem Urteil eines Konzils unterwerfen, das sich aus den Trägern dieser Hierarchie zusammensetzte und von einer Partei, dem Papste, berufen und geleitet wurde. Das anfangs von allen Seiten als ein Mittel zur Versöhnung ersehnte Konzil wurde so zum Prüfstein, an dem sich die Parteien endgültig schieden.

Auf dem Wormser Reichstage vom Frühjahr und Sommer 1545 wurde es klar, daß die tiefe Kluft, die sich zwischen dem Kaiser und den Protestanten aufgetan hatte, nicht mehr überbrückt werden könne. Der Kaiser konnte bei ihnen die Annahme des Konzils nicht durchsetzen, und schon verhandelte er mit dem Papste über ein Bündnis zum Kriege gegen die Ketzer. Nur die Unfertigkeit seiner militärischen und diplomatischen Vorbereitungen bestimmte ihn, statt sofort den Konflikt auf die Spitze zu treiben, noch einmal die Entscheidung zu verschieben. Der Reichstag wurde ohne Ergebnis vertagt, im Abschied war des Konzils nicht mit einem Worte gedacht; neue Ausgleichsverhandlungen zwischen den Katholiken und Protestanten sollten im Januar 1546 zu Regensburg beginnen, und an sie sollte sich ein neuer Reichstag anschließen.

Auch die Protestanten rechneten bereits mit der Möglichkeit, daß alle Verhandlungen sich zerschlagen würden und daß es zum Kriege kommen werde. Aber sie wußten die Zeit, die ihnen das Zögern des Kaisers ließ, nicht zu benutzen. Das einzige, was der schmalkaldische Bund unternahm, war die Gefangennahme

des Herzogs Heinrich von Braunschweig; dadurch wurden zwar Sachsen und Hessen gegen Angriffe von Norden her wirksam geschützt, aber für den Bund als Gesamtheit bedeutete diese Maßregel eine neue, empfindliche Schwächung. Von der stolzen Höhe, die der Bund während der dreißiger Jahre eingenommen hatte, war er längst herabgesunken; die religiöse Begeisterung, aus der er herausgewachsen war, war verraucht; es fehlte, da lange Jahre hindurch ein Angriff des Kaisers nicht zu befürchten war, dem auf die Defensive gegründeten Bunde an einem großen Ziel, das alle die vielen Sonderinteressen der einzelnen Bundesglieder sich hätte ein- und unterordnen können. Seit langem litt der Bund an dem alten Erbübel der reichsständischen Einungen, an Uneinigkeit unter den Mitgliedern, an Unlust der Einzelnen, die für das Ganze notwendigen Lasten zu tragen, an Mißtrauen gegen die Führer, von denen man argwöhnte, sie nutzten den Bund und seine Mittel zu Gunsten ihrer eigenen Politik aus. Gegen Landgraf Philipp war der Vorwurf auch durchaus berechtigt; er verhinderte wie früher die Aufnahme des Herzogs von Cleve so jetzt die des Kurfürsten von der Pfalz und der Grafen von Nassau teils aus Eifersucht wegen seines Vorrangs im Bunde, teils wegen eines an sich unbedeutenden dynastischen Streites um Katzenellenbogen. Am verhängnisvollsten wurde vielleicht der Kampf gegen Heinrich von Braunschweig für die Einheit des Bundes. Zahlreiche Bundesverwandte, darunter die mit Heinrich verwandten Fürsten, Herzog Ulrich von Württemberg und Markgraf Johann von Brandenburg-Küstrin, weigerten sich, den Krieg als Bundessache anzuerkennen und die Kosten zu übernehmen; und der letzte Kampf gegen Heinrich, der mit dessen Gefangensetzung endete, entfremdete dem Bunde sowohl sein bisheriges Mitglied, den Markgrafen Hans, wie den jungen Herzog Moritz von Sachsen, der bisher zwar dem Bunde nicht beigetreiten war, aber doch stets freundschaftliche Beziehungen zu ihm, besonders zu Philipp von Hessen unterhalten hatte.

So sah der Bund untätig dem immer näherziehenden Unwetter zu. Mühsam schleppten sich die Verhandlungen auf den Bundestagen des Winters von 1545/46 und des Frühjahrs 1546 hin, ohne daß irgend ein nennenswerter Beschluß zustande kam; nicht einmal die Verlängerung des ablaufenden Bundes konnte vollzogen werden. Zu Rüstungen gegen den Kaiser konnte sich

der Bund nicht entschließen; er ließ sogar den Kurfürsten Hermann von Köln, der eben daran ging, sein Erzstift zu reformieren, in seinem Kampfe gegen sein Kapitel, den Kaiser und den Papst allein. Der Bund schickte bloß eine Gesandtschaft an den Kaiser, die sich für Hermann verwenden sollte, und nahm es ruhig hin, als der Kaiser sie kühl abfertigte. Die zweite Gelegenheit, am Niederrhein eine die kaiserlichen Niederlande unmittelbar bedrohende Stellung zu gewinnen, hatte der Bund versäumt.[1]

Dagegen bereitete sich der Kaiser umsichtig zum Kriege vor. Er verschaffte sich vor allen Dingen Sicherheit gegen die Einmischung des Auslandes in die deutschen Verhältnisse; mit der Pforte wurde ein Waffenstillstand geschlossen, und während der Kaiser selbst in Frieden mit Frankreich und England lebte, begünstigte er ihren Krieg, sodaß diese beiden Mächte mit sich selbst beschäftigt blieben und den deutschen Protestanten gegen den Kaiser nicht helfen konnten. Ferner gewann Karl V. den Papst zum Bundesgenossen und erhielt von ihm Geld und Truppen. Vielleicht der größte Erfolg aller seiner Vorbereitungen war die geschickte Ausnutzung der Spaltungen innerhalb der deutschen Reichsstände. Den Herzog von Cleve, den Gegner von 1543, hielt die Erinnerung an das Versagen der schmalkaldischen Hilfe vom Eingreifen in den Krieg ab; er wurde nun noch durch die Vermählung mit der Tochter König Ferdinands ganz an das kaiserliche Interesse gefesselt. So waren die Niederlande zugleich vor Frankreich und vor einem Angriff aus dem Reiche gedeckt. Und indem der Kaiser dem Herzog von Bayern Hoffnungen auf Unterwerfung der Ketzer und Aussichten auf die pfälzische Kur eröffnete, machte er dem langjährigen Schwanken der bayrischen Regierung zwischen den katholischen Tendenzen, die sie auf die Seite des Kaisers trieben, und der ständisch-partikularistischen Neigung, die sie zu den Schmalkaldenern hinzog, für jetzt ein Ende; der Katholizismus und das egoistische Sonderinteresse des eigenen Territoriums bekamen das Übergewicht über das allgemeine reichsständische Motiv der bayrischen Opposition. Durch ähnliche Ausnutzung

[1] Vgl. dazu A. Hasenclever, die Politik der Schmalkaldener vor Ausbruch des schmalkaldischen Kriegs (Berlin 1901) und die Politik Karls V. und Landgraf Philipps von Hessen vor Ausbruch des schmalkaldischen Kriegs (Marburg 1903); ferner K. Varrentrapp, Hermann von Wied (Leipzig 1878).

territorialen Ehrgeizes und dynastischer Eifersucht brachte der Kaiser den jungen Herzog Moritz von Sachsen dahin, daß er sich sogar zur aktiven Teilnahme am Kriege gegen die Schmalkaldener bereit erklärte. Und die glücklich eingeleitete Isolierung des schmalkaldischen Bundes wurde vollendet, indem der Kaiser durch geschickte Verhandlungen auch zwei brandenburgische Markgrafen, Hans von Küstrin und Albrecht von Kulmbach, gewann.

Trotz dieses günstigen Standes der Vorbereitungen konnte sich der Kaiser lange Zeit zum Losschlagen nicht entschließen; er wollte erst alle Wege zum Ausgleich versuchen, bevor er den unwiderruflichen Entschluß zum Kriege faßte. Das Religionsgespräch fand statt, der Reichstag wurde eröffnet, wie der Wormser Reichsabschied bestimmt hatte. Bis in den Juni 1546 zog der Kaiser die Verhandlungen mit den Bundesgenossen hin. Auch das Urteil des Papstes, durch das Erzbischof Hermann von Köln am 16. April 1546 seines Amtes entsetzt wurde, ließ der Kaiser nicht veröffentlichen und erst recht nicht vollstrecken; so blieb alles bis in den Sommer hinein in der Schwebe, und friedensselige und tatenscheue Reichsstädter konnten wieder Hoffnung schöpfen, daß wenigstens das Jahr 1546 noch ohne Krieg vorübergehen werde.

Aber die letzte Hoffnung auf eine friedliche Lösung mußte aufgegeben werden, als das Religionsgespräch ergebnislos beendet worden war, der Reichstag von den protestantischen Fürsten nicht besucht wurde und es im Kurfürstenrate zur Absonderung der katholischen Minderheit kam. Noch immer handelte es sich um den alten Streitpunkt, über den es auf dem zweiten Speierer Reichstage zur Protestation gekommen war: die Protestanten lehnten die Unterordnung unter die Reichsgewalt in Sachen, die mit dem religiösen Bewußtsein zusammenhingen, beharrlich ab. Alle Ausgleichsversuche waren gescheitert, der Krieg war unvermeidlich.

In der Ursache des Krieges ist zugleich sein Doppelcharakter gegeben. Mit Recht konnte der Kaiser den Papst zum Religionskrieg gewinnen; denn es handelte sich um die Unterordnung der Protestanten unter die allgemeine Kirche und ihre Organe. Und daß dieses Motiv, die Vertilgung der Ketzerei und die Herstellung der kirchlichen Einheit des Abendlandes für den Kaiser sehr wichtig, ja ausschlaggebend war, beweisen

seine eigenen vertraulichen Äußerungen.[1] Auch für die Verständigung mit Bayern war das gemeinsame Interesse an der Erhaltung des Katholizismus die Brücke. Aber es war doch nicht bloß ein Vorwand und Rücksicht auf die dem Protestantismus geneigte Stimmung im Reiche,[2] sondern ebenfalls ein wirkliches Motiv, wenn der Kaiser die weltlich-politische Seite des Krieges ebenso stark hervorhob. Denn mochten auch die Schmalkaldener noch so sehr sich bestreben, in zeitlichen Dingen dem Kaiser den schuldigen Gehorsam zu erweisen, so waren sie doch durch die bloße Existenz ihres Bundes ein Hemmnis für die weitere Entwicklung des Reichs; als der organisierte Widerstand gegen den Kaiser verhinderten sie ein regelmäßiges Funktionieren der Reichsorgane, und trotz aller Versicherungen ihres Gehorsams im weltlichen Dingen scheuten sie doch auch nicht vor rücksichtsloser Verletzung der Reichsgesetze zurück, wenn es wie bei der Wiedereinsetzung Ulrichs von Württemberg und bei den Kämpfen gegen Heinrich von Braunschweig ihrem Vorteil entsprach. Sie waren ein Staat im Staate, und der Kaiser hatte mit ihnen, seinen Untertanen, wie mit einer gleichgestellten Macht verhandeln müssen. Karl aber wollte, wie er selbst gesagt hat, lebend oder tot Kaiser bleiben; und die enge Verbindung von Religion und Politik, die mit der mittelalterlichen Kaiseridee verbunden seine ganze Politik beherrscht, hat auch dem schmalkaldischen Kriege ihren Stempel aufgedrückt und für beide Parteien die kirchlichen und weltlichen Motive untrennbar verschlungen. Während der Kaiser für die kirchliche und die politische Einheit seines Weltreichs kämpfte, verfochten die Protestanten die religiöse wie die politische Freiheit nicht nur für sich, sondern zugleich für die ganze Welt.

Die Aussichten des Kaisers auf einen vollen Sieg waren von vornherein sehr ungünstig. Seine eigene Macht war für die schwere Aufgabe, die er sich gesetzt hatte, zu gering; er hatte sich daher nach Bundesgenossen umsehen müssen, deren Interessen mit den seinen nicht identisch waren; von Anfang an zeigte es

[1] Vgl. das Schreiben des Kaisers an seine Schwester, Königin Maria, vom 9. Juni 1546 bei Lanz, II, Nr. 551; weitere Zeugnisse hat W. Maurenbrecher, der den schmalkaldischen Krieg bloß als Religionskrieg auffaßt, in der histor. Zeitschrift, Bd. 17 (1867), S. 143 zusammengestellt.

[2] Das betonen Mocenigo und Navagero in ihrer Depesche vom 6. Juni 1546 sehr stark, vgl. die Venet. Depeschen vom Kaiserhofe I, S. 510.

sich, daß der Papst einen raschen, entscheidenden Erfolg des Kaisers nicht wünschte. Und noch bedenklicher war es, daß Karl seinen deutschen Bundesgenossen hatte Zugeständnisse machen müssen, die zum Ziele des Kampfes im Gegensatz standen. Eine vollständige Niederwerfung des Protestantismus war unmöglich, weil Karl seinen protestantischen Anhängern den Bestand ihrer Kirchenordnungen bis zum Konzil hatte zugestehen müssen; ebenso war es ausgeschlossen, daß die Herzoge von Bayern und Sachsen zur dauernden Unterdrückung der reichsständischen Opposition dem Kaiser die Hand reichen würden. Nun versuchte der Kaiser zwar, mit der reichsfreien und der mittelbaren Ritterschaft anzuknüpfen und sich in ihr eine von den Territorien unabhängige Stütze zu verschaffen; aber er hatte damit keinen Erfolg, weil teils die Macht der Territorialfürsten über den landsässigen Adel schon zu stark war, als daß ein Aufgebot des Kaisers noch hätte fruchten können, teils die allgemeine Stimmung gegen den Kaiser gerichtet war. Und das war wohl der schwerste Mangel der Stellung Karls V. überhaupt. Er konnte nicht daran denken, die Masse des Volkes für sich aufzurufen, denn er kämpfte gegen alle populären Bewegungen. Es war eben ein unerreichbares Ziel, dem er nachstrebte; er konnte zwar vorübergehend die verschiedenen und widerstrebenden Kräfte Europas unter seiner Leitung zu einem großen Schlage vereinigen; aber alle Gegensätze, die sich in ihnen bargen, dauernd in der Einheit seines Universalreiches aufzulösen, konnte nicht gelingen.

Zweites Kapitel.

Der schmalkaldische Krieg und Karls V. Versuch einer monarchischen Reichsreform.

Als um die Mitte des Juni 1546 die Vorbereitungen des Kaisers zum Kriege immer deutlicher wurden, fragten die Protestanten bei ihm an, ob seine Rüstungen gegen sie gerichtet seien; die ausweichende Antwort des Kaisers, daß die gehorsamen Stände nichts zu fürchten hätten, bewies ihnen die Nähe

des Kriegs. Trotz aller Versäumnisse der letzten Monate waren sie noch immer stärker als der Kaiser, dessen Rüstungen noch nicht vollendet, dessen spanische und italienische Hilfstruppen noch nicht eingetroffen waren. Die Lage des Kaisers in Regensburg war gefährdet; denn trotz aller seiner Verhandlungen, die namentlich bei den Reichsstädten bis zum Schluß fortgesetzt wurden, standen jetzt im Augenblick der Gefahr fast alle Protestanten fest zusammen; ohne Ausnahme blieben die oberdeutschen Städte dem schmalkaldischen Bunde treu, und statt am Main oder an der Donau schien der Krieg an den Pässen der Alpen beginnen zu sollen, wo der ulmische Oberst Schärtlin von Burtenbach ein stattliches Heer versammelt hatte.

Aber die Schmalkaldener verstanden es nicht, diese Gunst der Lage auszunutzen und den Kaiser an dem Abschluß seiner Rüstungen zu verhindern, dem welschen Kriegsvolk den Durchmarsch zu wehren. Und sobald der Kaiser seine Truppen vollzählig versammelt hatte, war seine Stellung überragend. Gegen die Verletzung der Wahlverschreibung durch die Verwendung ausländischer Truppen und gegen die eigenmächtige, ebenfalls mit der Wahlkapitulation unvereinbare Ächtung des Kurfürsten von Sachsen und des Landgrafen von Hessen wurde kaum Widerspruch laut; nur die Schmalkaldener verteidigten die verbrieften Rechte der Reichsstände.[1] Und je erfolgreicher sich der Feldzug für den Kaiser gestaltete, desto mehr schienen auch die Aussichten auf eine gründliche Verstärkung der kaiserlichen Macht im Reiche zu wachsen. Im habsburgischen Hause wurden kühne Pläne erwogen, das Reich erblich zu machen und die kaiserliche Gewalt durch eine dauernde Rente finanziell zu sichern und von den jeweiligen Bewilligungen der Reichsstände unabhängig zu machen.[2]

Freilich gingen solche Vorschläge weit über das hinaus, was unter den bestehenden Machtverhältnissen im Reiche jemals zu erreichen war. Deutlicher übersah der Kaiser, was er für

[1] Vgl. die Bemerkungen von O. Waltz, die Denkwürdigkeiten Karls V. (Bonn 1901) S. 6 Anm. 1 über die 1546 erschienenen Neudrucke der Wahlkapitulation.

[2] Vgl. das Schreiben König Ferdinands an Karl vom 23. November 1546 bei Bucholtz, Geschichte der Regierung Ferdinands I., Bd. IX, S. 393; vgl. auch die anonymen „guettlichen Mittel“ bei Ranke, Deutsche Geschichte Bd. VI, (7. Aufl.) S. 235 ff.

den Augenblick durchsetzen könne: die Stände, die sich bis jetzt aus Ungewißheit über den Ausgang des Krieges neutral gehalten hatten, zur tätigen Mitwirkung am Kriege heranzuziehen. Zu diesem Zweck erließ er gegen Ende des Novembers und zu Anfang des Dezembers 1546 Mandate an die Stände des fränkischen Kreises, durch den die direkte Rückzugslinie des Kurfürsten von Sachsen führte, sie sollten sich zusammenschließen, um gemeinsam die Feinde des Kaisers an der Festsetzung in ihrem Lande zu verhindern.[1] Der rasche Wechsel des Krieges, der eilige, weit nach Westen hin ausweichende Rückzug der Sachsen vereitelte einen Erfolg dieser Bestrebungen. Ein Schutzbündnis der fränkischen Stände war nicht erforderlich, seitdem mit einem Winterlager der Schmalkaldener in Franken nicht mehr zu rechnen war; und aktiv sich in den Krieg einzumischen und Sachsen anzugreifen, dazu waren die Stände Frankens nicht zu bewegen, so sehr sich auch Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach bemühte, ihre Hilfe zur Eroberung Coburgs, das der Kaiser ihm übertragen hatte, zu gewinnen. Aber gerade der Mißerfolg dieses ersten Versuchs, den allgemeinen Reichskrieg zu organisieren, scheint dem Kaiser gezeigt zu haben, woran es im Reiche gebrach: es fehlte eine feste Organisation, die dem Kaiser jederzeit gestattete, über die Kräfte der Territorien zu verfügen. So erweiterte sich der ursprüngliche Plan einer Verbindung der Stände für den gegenwärtigen Krieg sehr rasch zu einem umfassenden Projekt eines beständigen Reichsbundes.[2]

Das Vorbild für den neuen Plan des Kaisers war der ehemalige schwäbische Bund. Dieser war ja von Anfang an mehr gewesen als bloß eine landschaftliche Einung zum Schutze des Landfriedens; nicht mit Unrecht haben die Nürnberger ihn als „das ordentlich wesen teutscher nation“ gepriesen.[3] Denn er war eine feste Verbindung der Reichsstände unter sich und mit dem Kaiser gewesen und hatte neben den Erblanden die einzige feste Stütze der Kaiser im Reiche gebildet. Schon für Maxi-

[1] Vgl. hierzu und zum folgenden die Geschichte des fränkischen Kreises I, S. 198 ff.

[2] Über den Bundesplan und seine Schicksale bis Ende Juli 1547 vgl. O. A. Hecker, Karls V. Plan zur Gründung eines Reichsbundes (Leipzig 1906).

[3] Vgl. das nürnbergische Gutachten von 1537 in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte Nürnbergs, Bd. VIII, S. 196 ff.

milian I. war der Bund ein sehr wertvoller Faktor in der auswärtigen Politik und besonders eine an Ergiebigkeit die kargen Bewilligungen und noch spärlicheren Zahlungen der Reichsstände weit übertreffende Geldquelle gewesen; dann hatte das kriegsbereite Heer des Bundes die Kaiserwahl im Jahre 1519 wesentlich zu gunsten der Habsburger beeinflußt; in den Zeiten des ohnmächtigen zweiten Reichsregiments hatte sich der Bund als die stärkste Gewalt im Reiche bewährt[1] und sowohl die Raubritter in Franken wie die aufständischen Bauern niedergeworfen. Der religiöse Zwiespalt hatte gleich nach dem Bauernkriege die Lebenskraft des Bundes untergraben, und 1533 hatte er sich ganz aufgelöst. Schon im folgenden Jahre ließ der Verlust Württembergs erkennen, was der Bund für die Erhaltung der Ruhe im Reiche und für die Sicherung der habsburgischen Länder geleistet hatte;[2] und es ist kein Wunder, daß die Anregungen und Versuche, den Bund in irgend einer Form wieder ins Leben zu rufen, nicht aufhörten. Aber sie hatten es nirgends zu einem rechten Erfolge bringen können; einige fränkische und bayrische Stände schlossen sich zwar zu einem neuen Bunde, dem sogenannten neunjährigen kaiserlichen Bunde zusammen, aber dieser gelangte in der ganzen Zeit seines Bestehens von 1535 bis 1544 nie zu irgendwelcher Bedeutung, sodaß Nürnberg mit gutem Grund im Jahre 1537 die Gründung neuer Bündnisse, je eines in Süd- und Norddeutschland, vorschlagen konnte;[3] aber dieser Vorschlag verhallte wirkungslos, und ebenso erfolglos blieben die Versuche des kaiserlichen Vizekanzlers Naves, während der vierziger Jahre einen Städtebund zustande zu bringen;[4] selbst ihren nächsten Zweck, die süddeutschen Reichsstädte vom schmalkaldischen Bunde abzuziehen, erreichten diese Versuche nicht.

* * *

[1] Vgl. das Urteil von Gillis im Briefe vom 8. August 1523 bei H. Baumgarten, Geschichte Karls V., Bd. II, 318.

[2] Vgl. z. B. Vergerios Urteile vom Frühjahr 1534 in den Nuntiaturberichten I, Nr. 66 und 85.

[3] Vgl. das schon erwähnte Gutachten in den Mitteilungen des Vereins für Geschichte Nürnbergs VIII, S. 196 ff.

[4] Vgl. sein Schreiben vom 12. November 1541 bei Lanz, Korrespondenz des Kaisers Karl V., Bd. II, S. 133 und den Bericht Sturms vom 30. März 1544 in der polit. Korrespondenz Straßburgs III, S. 479.

Die Absicht, jetzt gestützt auf die kriegerischen Erfolge von neuem den Versuch zur Gründung eines Bundes zu machen, scheint der Kaiser erst in den ersten Tagen des Jahres 1547 gefaßt zu haben; in dem Schreiben vom 23. November 1546, in dem Ferdinand weitausschauende Pläne über die Reform des Reiches enthüllte, werden Bundesabsichten nicht berührt; auch zu den Aussöhnungsbedingungen, zu denen sich die besiegten süddeutschen Reichsstände um die Wende des Jahres 1546 verstehen mußten, gehörte der Eintritt in einen kaiserlichen Bund nicht. Erst am 9. Januar 1547 eröffnete der Kaiser seinem Bruder die Pläne für die Reorganisation des Reichs. Zu ihr rechnete er vor allem die Reform des Kammergerichts, dessen Besetzung er sich allein vorbehalten wollte, um die Rechtsprechung gerade auch in den lange suspendierten Prozessen über die geistlichen Güter und Gerechtsame von Männern seiner Wahl abhängig zu machen. Die Sicherung des Reiches sowohl gegen die noch nicht vollständig unterworfenen Schmalkaldener wie gegen alle künftigen Unruhen sollte Aufgabe eines allgemeinen Reichsbundes sein. Noch war der Plan des Kaisers nicht ganz geklärt; immer weitere Aussichten und Möglichkeiten öffneten sich ihm; schon hoffte er, der Bund werde jede Verbindung zwischen Reichsständen und dem Ausland, besonders seinem zähesten Gegner, dem König von Frankreich, dauernd unmöglich machen und sich zugleich zum Schutze Österreichs gegen die Türken verpflichten lassen. Und bald lebten auch die alten Ideen Maximilians wieder auf, durch den Bund die Reichsstände fester an den Kaiser zu binden und in dieser Vereinigung einen Ersatz für die fehlenden Organe einer Reichsverwaltung zu schaffen; der Bund sollte die Durchführung aller Beschlüsse der künftigen Reichstage gegen widersetzliche Stände auf sich nehmen.[1]

Neben diesem allgemeinen Entwurf eines großen Reichsbundes bestand aber auch noch der anfänglich allein gehegte Gedanke fort, besondere Einungen in den Kreisen des Reichs für den gegenwärtigen Krieg zustande zu bringen. Im Februar 1547 wurden kaiserliche Kommissare nach Schwaben und Franken ausgeschickt, um hier eine Kriegshilfe für den Kaiser zu betreiben und zugleich den Boden für das kaiserliche Bundesprojekt vor-

[1] Vgl. die Instruktion der kaiserlichen Kommissare vom 20. März 1547 in Berlin, Geh. Staatsarchiv, Rep. 12, A. 1.

zubereiten.[1] Diese beiden Pläne des Reichsbundes und der landschaftlichen Teileinungen wurden anscheinend ohne rechten Zusammenhang nebeneinander verhandelt, und die Verwirrung wurde gesteigert durch die im Staatsrat des Kaisers herrschenden Meinungsverschiedenheiten über die Form und den Umfang des Bundes.[2] Daraus erklärt es sich wohl, daß zur Aufrichtung des Bundes ein Teil der Stände auf den 25. März 1547 nach Ulm, ein anderer auf die gleiche Zeit nach Frankfurt am Main berufen wurde. Die ungünstige Wendung, die der Krieg im März 1547 für den Kaiser nahm und die ihn selbst aus Schwaben nach Sachsen rief, verhinderte die Abhaltung dieser Tagungen und die unmittelbare Fortsetzung der Vorberatungen. Vielleicht bewirkte auch der Tod des kaiserlichen Vizekanzlers Naves, daß der Bundesplan in den Monaten April und Mai nicht vorrückte.

Weitaus gefährlicher als diese meist nur formellen Schwierigkeiten wurde aber für den Plan des Kaisers, daß bei den Reichsständen wenig Neigung zum Eintritt in einen kaiserlichen Bund herrschte. Auf Zustimmung konnte der Kaiser nur bei den geistlichen Fürsten wie dem Erzbischof von Mainz rechnen, die im Bewußtsein ihrer Ohnmacht auch nach den großen Siegen des Kaisers ein starkes Bedürfnis nach Schutz durch die Reichsgewalt hatten, von dem Bunde nicht nur Sicherung ihres augenblicklichen Besitzstandes, sondern auch tätige Beihilfe zur Wiedergewinnung aller im Laufe der letzten Jahrzehnte an die Protestanten verlorenen Rechte und Güter erwarteten.[3] Dagegen standen die weltlichen Fürsten, in erster Reihe die Bundesgenossen des Kaisers, Bayern und Sachsen, dem Bundesgedanken mit ausgesprochener Feindschaft gegenüber;[4] sie erkannten, daß der Kaiser darauf ausgehe, seine Stellung über den Reichsständen zu befestigen, daß der Vorteil des Bundes nur ihm und vielleicht den widerstandsunfähigen kleinen Ständen zukommen werde, während

[1] Vgl. die Instruktion der Kommissare bei Lanz, Staatspapiere S. 407 ff.

[2] Vgl. das Schreiben des älteren Granvelle an Lier vom 11. April 1547 in den Papiers d'état du cardinal de Granvelle III, S. 254 f.

[3] Vgl. die mainzische Instruktion zum Ulmer Bundestage bei Bucholtz, Geschichte Ferdinands I., Bd. VI, S. 271 f.

[4] Vgl. die bayrische Erklärung bei A. v. Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, Bd. III, Nr. 159 I und die sächsischen Bedenken bei Ranke, Deutsche Geschichte VI, S. 260 ff.

die großen Territorien, die sich auch ohne Bund behaupten konnten, nur die Lasten hätten tragen müssen.

Günstiger verhielt sich natürlich König Ferdinand zum Plane des Kaisers. Alles was der Bund für die dauernde Stärkung der kaiserlichen Stellung im Reiche leistete, mußte ja nach menschlicher Voraussicht dereinst auch ihm zugute kommen, und er konnte daher den Plan ehrlich unterstützen. Allerdings stand ihm die Sorge für seine besondere Stellung als Beherrschers der andauernd von den Türken bedrohten östlichen Grenzlande des Reichs durchaus im Vordergrunde; ihm kam es vor allem darauf an, daß der Bund ihm gegen die Türken beistehe. Auch seine weiteren Bedenken, etwa daß der Anschlag für seine Länder nicht zu hoch normiert und daß die Befreiung Österreichs vom Gerichtsstande des Kammergerichts nicht angetastet werden dürfe, zeigen das Vorwiegen der territorialen Rücksichten bei Ferdinand.

* * *

Am 13. Juni wurde endlich der zuerst für den März angesetzte Bundestag zu Ulm eröffnet. In dem guten Besuch der Tagung ist wohl eine Wirkung der glänzenden Siege des Kaisers über alle seine Gegner zu erblicken; auch der Kaiser meinte ja, daß ihm seit dem Siege von Mühlberg der Bund nicht mehr mißlingen könne.[1] Fast alle süddeutschen Reichsstände, darunter die vier rheinischen Kurfürsten, der Erzbischof von Salzburg, die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Eichstätt, Passau und Speier, die Herzoge von Bayern und Württemberg und die Reichsstädte Nürnberg und Augsburg hatten Gesandte geschickt. Dagegen war Norddeutschland gar nicht vertreten; auch Herzog Moritz von Sachsen hatte niemand abgeordnet. Freilich bedeutete die Abfertigung von Gesandten noch nicht, daß die Stände auch zum Abschluß bereit gewesen wären; die meisten Gesandten waren nur mit engbegrenzter Vollmacht erschienen, und ein endgültiges Ergebnis war von dieser Ulmer Tagung nicht zu erwarten.

Da der Krieg schon so gut wie beendet war — gerade in jenen Tagen unterwarf sich der letzte namhafte Kämpfer der Schmalkaldener, Landgraf Philipp von Hessen, dem Kaiser — war der ursprünglich erste Zweck des Bundes, die Mitwirkung

[1] Vgl. Mocenigos Depesche vom 31. Juli 1547 in den venetianischen Depeschen vom Kaiserhofe II, S. 317.

der Reichsstände am Kriege, schon von selbst gefallen. Um so mehr trat nun die Sicherung gegen alle künftigen Erhebungen in den Vordergrund, und so verlangten die Kommissare des Kaisers, der Kardinal Otto von Augsburg, Markgraf Hans von Brandenburg-Küstrin und die kaiserlichen Räte Johann von Lier und Heinrich Haß, in ihrer Proposition auch besonders dringend, die Stände sollten sich verbinden, einander und dem Kaiser gegen alle Empörungen beizustehen und auf diese Weise Friede und Recht im Reiche zu erhalten.[1] Aber als nun die Gesandten der Stände an die Kommissare die natürliche Frage stellten, auf welche Weise denn der Bund eingerichtet werden sollte, da ergab sich die merkwürdige Tatsache, daß diese gar keine eingehende Instruktion besaßen. Vielleicht hatte das Gefühl der großen Schwierigkeiten, welche die Verhandlungen mit den nicht ausreichend instruierten und nach alter deutscher Sitte alles „hinter sich bringenden" Gesandten der Stände erzeugen mußten, es verschuldet, daß man am kaiserlichen Hofe es bei der in allgemeinen Wendungen gehaltenen Weisung vom 20. März für die Kommissare hatte bewenden lassen, vielleicht war es auch die Rücksicht auf die rasch wechselnde politische Lage, die eine feste Bindung der Kommissare nicht hatte ratsam erscheinen lassen; genug, diese konnten die Anfrage der Stände nicht beantworten, mußten vielmehr die Gesandten mehrmals bitten, doch von sich aus ohne weitere Angaben zu erwarten einen Entwurf anzufertigen. Sie erläuterten ihre Proposition noch durch die mündliche Mitteilung, der Bund solle alle, auch die zu Ulm nicht vertretenen Reichsstände umfassen und sich gegen alle Rebellen richten; weitere Erklärungen mußten sie wegen des Mangels an einer Instruktion ablehnen.[2] Dieses Ungeschick der Kommissare machte es natürlich den Vertretern der Stände besonders leicht, sich gleichfalls hinter der Unzulänglichkeit ihrer Instruktionen zu verschanzen, und zog zweifellos die Beratungen etwas in die Länge; aber auf den Ausgang der Verhandlungen hatten diese Formstreitigkeiten keinen Einfluß.

Denn die Stellung der kaiserlichen Kommissare war zumal nach dem Eintreffen Granvelles so überragend, daß sie durch

[1] Abschrift der Proposition in Berlin, Geh. Staatsarch. Rep. 12, A. 1.

[2] Vgl. über diese ersten Verhandlungstage den Bericht der Kommissare an den Kaiser vom 27. Juni 1547, Abschrift in Berlin, Rep. 12, A. 1.

Berufung auf einen ausdrücklichen Befehl des Kaisers die schon zur Heimreise sich rüstenden Gesandten in Ulm festhalten und zur Abfassung eines unverbindlichen Entwurfs veranlassen konnten. Mit dieser Aufgabe wurde ein Ausschuß betraut. Er legte seinen Beratungen die letzte Ordnung des schwäbischen Bundes, die sogenannte elfjährige Bundeseinung zugrunde, und schon diese Grundlage bildete eine Garantie, daß eine genügend straffe Organisation zustande kommen und besonders der eine wesentliche Zweck des Bundes, die pünktliche Vollstreckung von gerichtlichen Urteilen, vollständig erfüllt werde. Und alle Abänderungen, die an den früheren Bestimmungen getroffen wurden, waren ganz im Sinne des Kaisers gehalten und verschärften die vorgeschlagene Organisation. So wurde der Zweck des Bundes gemäß der Proposition dahin ausgedehnt, daß der Bund die Ungehorsamen zum Gehorsam bringen solle. Ein Teil der Stände, besonders die geistlichen, wollte den Bund auch dazu verpflichten, sich der sogenannten alten Sachen anzunehmen, d. h. der Bund sollte ihnen beistehen, die ihnen seit der Reformation widerrechtlich entzogenen Gerechtsame, unter denen die geistliche Jurisdiktion die wichtigste Stelle einnahm, den jetzigen Inhabern wieder zu entziehen und den früheren Eigentümern zuzustellen; aber da eine solche Bestimmung leicht zu unabsehbaren Verwicklungen führen konnte, wurde sie von der Mehrheit abgelehnt. Einstimmig wurde dagegen die Erweiterung des früher nur über Schwaben und die angrenzenden Gebiete sich erstreckenden Bundes zum Reichsbund und die Zuziehung aller Reichsstände angenommen.

Diese Ausdehnung des Bundes warf sofort eine weitere, wichtige Frage auf: sollte für die Rechtsstreitigkeiten unter den Bundesgliedern nach dem Muster des schwäbischen Bundes und der meisten ständischen Einungen ein besonderes Austragsverfahren bestimmt werden oder sollten sie dem Kammergericht überwiesen werden? Das bedeutete, sollte der neue Reichsbund neben das Reich und seine Organe treten oder sie in sich aufnehmen? Mit dieser Frage verknüpfte sich eine andere, die zugleich an den Zusammenhang des Bundesentwurfs mit den alten Reichsreformgedanken erinnert: sollte der Bund zu leichterer Durchführung seiner Aufgaben in Kreise geteilt werden oder nicht?

Eine derartige Dezentralisation war für das weitausgedehnte Reich, das jedes eigenen Verwaltungsapparates entbehrte, eine

unabweisbare Notwendigkeit; gerade beim Landfrieden hatte es sich immer wieder herausgestellt, daß die in den Landfriedensgesetzen ausgesprochene allgemeine Verpflichtung der Reichsstände und ihrer Untertanen zur Handhabung des Landfriedens bei der großen Zahl von Territorien, gemischten Gerichtsbezirken und eximierten Sprengeln unwirksam blieb. Seit den Tagen Rudolfs I. war es daher üblich, daß der König durch besondere Vereinbarungen mit den Ständen der einzelnen, meist den alten Stämmen entsprechenden Landschaften des Reichs für eine bessere Durchführung der Landfriedensgesetze sorgte. Unter König Wenzel war dann im Nürnberger Landfrieden von 1383 und im Egerer Landfrieden von 1389 zum ersten Mal eine geregelte Form für solche Vereinbarungen im ganzen Reiche gefunden worden, die Kreisverfassung: das Reich wurde in eine Anzahl von Kreisen, die sich in der Regel mit den alten Landschaften deckten, eingeteilt, und die Stände der Kreise hatten in ihrem Bezirk gemeinsam unter der Aufsicht von Hauptleuten und zugeordneten Räten den Landfrieden zu wahren: bei großen Fehden hatten die Kreise einander beizustehen. Das blieb die typische Form für die späteren Landfriedensentwürfe, aber sie gelangte niemals zur Verwirklichung; das ganze 15. Jahrhundert hindurch entbehrte das Reich sowohl einer Kreiseinteilung wie einer geordneten Fürsorge für den Landfrieden überhaupt. Daran änderte auch die erste Reichsreform nichts; sie gab dem Reiche zwar 1495 den ewigen Landfrieden und 1500 die Kreiseinteilung, aber sie unterließ es, den alten Entwürfen zu folgen und beide Einrichtungen miteinander in Verbindung zu setzen. So blieb der Landfriede ohne Handhabung und die Reichskreise ohne rechte Aufgabe. Maximilian I., der sich schon 1486 und 1491 für eine auf Kreisen sich aufbauende Exekutive im Reich ohne Erfolg verwendet hatte, versuchte zwar später das Versäumnis der Reichsreform wieder gut zu machen: auf sein Drängen wurde im Jahre 1512 eine Exekutionsordnung erlassen, die ganz in den Bahnen der früheren Entwürfe wandelnd den Kreisen die Wahrung des Landfriedens übertrug. Aber die Ordnung wurde nicht ausgeführt; und als das zweite Reichsregiment sie im Jahre 1522 wieder hervorholte und den Reichsständen zur Durchführung empfahl, hatte sie kein besseres Schicksal.[1] Seither

[1] Die Geschichte der Kreisverfassung bis 1521 habe ich in der Einleitung zum I. Bande der Gesch. des fränk. Kreises (Leipzig 1910) behandelt.

war die Frage der Handhabung des Landfriedens vor den andern Problemen der Reichsverfassung, besonders vor der Auseinandersetzung mit den Protestanten, in den Hintergrund getreten, und die Reichskreise hatten sich wohl mit Wahlen und hin und wieder auch mit der Ausrüstung von Türkenhilfen, aber kaum jemals mit der Sorge für den Landfrieden befaßt. Aber der alte Gedanke, die Kreisverfassung zur Durchführung des Landfriedens auszubauen, war doch noch lebendig, die Auflösung des schwäbischen Bundes, der von 1488 bis 1533 für einen großen Teil des Reiches diese den Kreisen zugedachte Aufgabe erfolgreich erfüllt hatte, verstärkte ihn noch, und als nun während der Ulmer Tagung die Frage der Exekution des Landfriedens wieder brennend wurde, schlug ein Teil der Stände sofort vor, zu diesem Zweck eine besondere Kreiseinteilung zu schaffen.

Irgend eine Entscheidung, welche Organisation für den Bund zu wählen sei, wurde von dem vorberatenden Ausschuß nicht gefällt: er begnügte sich damit, die verschiedenen Meinungen zu referieren und die Entscheidung den kaiserlichen Kommissaren anheimzustellen. Es war ein ganz geschickter Schachzug, dem Befehle des Kaisers zu folgen und einen Entwurf anzufertigen, aber alle bindenden Beschlüsse zu vermeiden. Auch die schwerwiegende Frage, wieweit der Bund dem Kaiser und dem römischen Könige auch gegen Angriffe fremder Mächte helfen solle, wurde offen gelassen; eine unbedingte Unterwürfigkeit herrschte doch auch auf diesem Tage nicht, so wenig sich auch der Widerspruch gegen die Absichten des Kaisers offen herauswagte. Der Einfluß der ständischen Tendenzen, die wohl besonders von Bayern gestützt wurden, zeigte sich auch in dem Vorschlag, abweichend von dem Brauche des schwäbischen Bundes die Bundesräte ihrer Pflichten gegen ihre Herrn nicht ledig zu zählen, sondern diese Pflichten auch für alle Bundessachen ausdrücklich vorzubehalten. Die Stände wollten eben als oberstes Organ des Bundes keine von der unmittelbaren Beeinflussung ihrerseits unabhängige Behörde, von der sie nach den Erfahrungen mit den schwäbischen Bundeshauptleuten und -räten erwarten mußten, daß sie sich dem Kaiser allzu fügsam zeigen würden; vielmehr wünschten sie, daß die oberste Leitung einer an ihre Weisungen gebundenen Gesandtenkonferenz zustehen solle.

* * *

Am 28. Juli ließ der Kaiser der inzwischen nach Augsburg verlegten Versammlung seine Entschließungen über die ihm übermittelten Vorschläge des Ausschusses eröffnen. Er forderte zunächst, daß der Bund von vornherein auf möglichst lange Zeit, etwa 12 bis 15 Jahre, abgeschlossen werde, um die Erschütterungen, die mit den Verhandlungen über eine Erneuerung unvermeidlich verknüpft waren, auf ein geringes Maß einzuschränken und dem Bunde die zum Einleben nötige Zeit zu lassen. Die Aufnahme der kaiserlichen und königlichen Erblande sollte in weitem Umfange stattfinden; sowohl die Niederlande mit Burgund wie Österreich sollten in den Bund eintreten, und diesem sollte die Pflicht obliegen, diese Lande als die Vormauern des Reichs gegen alle Angriffe, namentlich auch gegen Frankreich und die Türken zu verteidigen, während sie selbst keine weiteren Pflichten als bisher gegenüber dem Reiche auf sich nehmen sollten. Wegen der Organisation der Austräge trat der Kaiser denen bei, die das Kammergericht zum Bundesgericht nehmen wollten; eine Kreiseinteilung hielt er für die Unterdrückung von Landfriedensbrüchen und überhaupt für die Sicherung der Exekutive für ratsam, dagegen lehnte er die gleichfalls vorgeschlagenen besonderen Kreisgerichte ab. Schließlich verlangte er noch, die Stände sollten ihm die Mittel gewähren, damit er gegen die noch im Felde stehenden Reste des schmalkaldischen Bundesheeres Truppen ausrüsten könne.

Dieser Bescheid des Kaisers enthüllt die letzten Ziele des Bundes. Er sollte das Reich sein, ohne mit den Umständlichkeiten belastet zu sein, die dessen Verfassung mit sich brachte. An die Stelle des Reichstags wäre die Bundesversammlung getreten, in der die Verteilung der Stimmen für den Kaiser günstiger war als auf dem Reichstage, da die kleineren, von ihm abhängigen Stände, Grafen, Herren, Prälaten und Städte sich besser geltend machen konnten, eine besondere Kurfürstenkurie aber fehlte; auch sollte die Bundesversammlung sich aus Bundesräten, die nur dem ganzen Bunde, nicht den Einzelterritorien verpflichtet waren, nicht aus Gesandten der Stände zusammensetzen. Eine solche Versammlung leistete dem Kaiser Gewähr für eine unverzügliche Bewilligung aller seiner Forderungen; und für die rasche und gründliche Vollstreckung der Beschlüsse sorgte neben dem Bunde und seinen Organen noch das kaiserliche Kriegsheer, dessen Kosten der Kaiser dem Bunde aufbürden wollte.

Es ist begreiflich, daß gegenüber diesen offenkundigen Tendenzen des Kaisers bei den Ständen die Neigung zum Bunde noch mehr abnahm. Die Befürchtung der österreichischen Gesandten, die kaiserliche Resolution werde den Bund mehr hindern als fördern,[1] erwies sich als gerechtfertigt. Der Kurfürst von Mainz, der sich anfangs für den Bund ausgesprochen hatte, wurde durch die Einschränkung der ständischen Rechte bedenklich gemacht; besonderes Mißtrauen flößte ihm die unbegrenzte Kompetenz der Bundesversammlung und die Unabhängigkeit der Bundesräte ein; auch die Aufnahme der kaiserlichen und königlichen Erblande erschien ihm wegen der vielen Kriege, in die sie verwickelt waren und den Bund hineinziehen konnten, unannehmbar.[2] Der Kurfürst von Trier erwartete von dem Bunde „untregliche beschwerde" für das ganze Reich,[3] und der Kurfürst von Brandenburg meinte kurz, der Bund sei der Anfang zum Ende der deutschen Freiheit und bringe das Reich „zur servitut";[4] der Herzog von Bayern, der schon von Anfang an Schwierigkeiten gemacht und noch während der Ulmer Verhandlungen gegen den Bund gearbeitet hatte, sagte dem Kaiser sogar ins Gesicht, das Reich könne die Kosten, die der Bund verursache, nicht tragen.[5]

Den Mut zu offener Ablehnung fand der Bundestag freilich nicht; noch weniger aber entschloß er sich, den Bund sofort einzugehen: unmittelbar nachdem er die Erklärung des Kaisers erhalten hatte, vertagte er sich für einige Wochen, um dann gleichzeitig mit den Beratungen des Reichstags die Verhandlungen fortzusetzen. Die Absicht des Kaisers, den Bund schon vor dem Reichstage unter Dach zu bringen, war also gescheitert, und sehr bald zeigte sich das als folgenschwere Niederlage. Zwar wagten die Stände, nachdem sie sich schon so weit in die Bundesverhandlungen eingelassen hatten, nicht, sie jetzt kurz

[1] Vgl. ihren Bericht vom 29. Juli 1547, Or. Wien, Staatsarchiv, Reichsakten in genere Fasz. 15.

[2] Vgl. das undatierte mainzische Bedenken über den Bundesplan und die kaiserliche Resolution, Konzept in Wien, Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsakten Fasz. 13, Bd. I, fol. 425 ff.

[3] Vgl. sein Schreiben an den Kurfürsten von Mainz vom 7. August 1547 ebenda fol. 468 f.

[4] Vgl. die undatierte Instruktion zum Bundestage nach Augsburg aus dem August 1547, Konzept in Berlin, Staatsarchiv, Rep. 12, A. 1.

[5] Vgl. Mocenigos Depesche vom 31. Juli 1547 in den Venet. Depeschen vom Kaiserhofe II, S. 317.

abzubrechen; aber sie zogen sie zunächst einmal zwei Monate, vom 1. September bis zum 31. Oktober, hin, bis die Kurfürsten auch nur mit einem Entwurfe hervortraten.[1] Dieser kurfürstliche Entwurf war aus der schwäbischen Bundesordnung unter Benutzung des Gutachtens des Ulmer Tages zusammengetragen, wich aber nicht nur in der Reihenfolge der Artikel von seiner Vorlage ab, sondern enthielt auch sehr charakteristische Abänderungen, die alle darauf hinausliefen, die reichsständischen Interessen gegen den Kaiser zu verteidigen. Aus dem kaiserlichen Bund, über den zu Ulm beraten worden war, hatten die Kurfürsten auf den Vorschlag Sachsens[2] einen „kaiserlichen und des heil. Reichs Bund" gemacht; und entsprechend dieser Hervorhebung des Reiches in der Bezeichnung hatten sie die Stellung des Kaisers auch in den einzelnen Artikeln wesentlich abgeschwächt. Nur als Landesherrn ihrer Erblande, deren Umfang noch unbestimmt gelassen war, sollten der Kaiser und König Ferdinand in den Bund eintreten; die besonderen Stimmen, die der Kaiser für sich und seinen Bruder als die Oberhäupter des Reichs beansprucht hatte, wurden ihnen verweigert. Auch der Zweck des Bundes war, so eng sich auch die Kurfürsten an den Wortlaut der Proposition vom Ulmer Tage angelehnt hatten, erheblich eingeschränkt worden; seine Aufgabe sollte nicht mehr sein, die Ungehorsamen zum Gehorsam zu bringen, sondern nur noch, die gehorsamen Stände bei ihrem Gehorsam zu erhalten; zum Kampfe gegen die noch nicht unterworfenen protestantischen Stände in Niedersachsen wären also die Bundesglieder nicht unbedingt, sondern nur bei einem offensiven Vorstoß jener verpflichtet gewesen.

Diese Tendenz, die ständischen und partikularistischen Interessen zu schützen, durchzieht den ganzen kurfürstlichen Entwurf. Entgegen der ausdrücklichen Weisung des Kaisers wurde die Dauer des Bundes nur auf fünf Jahre festgesetzt; eine Verpflichtung zur Unterstützung der habsburgischen Erblande gegen ihre außerdeutschen Feinde wurde nicht übernommen, sondern in der Form einer höflichen Bitte abgelehnt. Zum Austragsgericht wurde das Kammergericht gewählt; damit

[1] Dieser Entwurf ist als Beilage 40 gedruckt bei Spieß, Geschichte des kaiserlichen neunjährigen Bundes (Erlangen 1788).

[2] Vgl. das mainzische Protokoll vom 4. September 1547 in Wien, Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsakten Fasz. 13, Bd. II.

fielen die ausführlichen Anordnungen über die Austräge und die ganze Einrichtung von Bundesrichtern von selbst hinweg. Der Schwerpunkt des Bundes sollte in der jährlichen Bundesversammlung liegen, bei deren Verhandlungen im Gegensatz zu den Wünschen des Kaisers das Verfahren der Reichstage als Muster dienen sollte; zum besonderen Schutz der Bundesstände gegen willkürliche Beschlüsse eines Bundestags wurde noch ausdrücklich bestimmt, daß Mehrheitsbeschlüsse nur dann die Minderheit verbinden könnten, wenn sie sich innerhalb der Kompetenz des Bundes hielten. Nur in einem Punkt war der Kurfürstenrat auf die Absichten des Kaisers eingegangen, in der Ordnung einer schleunigen Exekutive von gerichtlichen Urteilen und einer straffen Handhabung des Landfriedens; hier stimmten eben die besonderen Interessen der katholischen Kurfürsten, die den ganzen Entwurf von der einleitenden Anrufung der Himmelskönigin Maria und des heiligen Georg an beherrschen, mit den allgemeinen Ideen des Kaisers überein. Die Exekutive wurde Kreisen des Bundes übertragen. Deren Zahl wurde auf zehn bestimmt, da diese Einteilung auch bei den Türkenhilfen üblich gewesen sei; diese Begründung beweist schlagend, daß die auf die zehn Kreise aufgebauten Exekutionsordnungen von 1512 und 1522 ganz vergessen waren. In jedem Kreis sollte ein Hauptmann mit zwei Räten zur dauernden Wahrnehmung der den Kreisen übertragenen Aufgaben bestellt werden. Aber wie bei der Bundesversammlung wurden auch bei diesen Kreisbehörden besondere Vorkehrungen getroffen, um die Bundesstände gegen Überschreitungen der Kompetenz durch sie zu sichern. Größere Expeditionen, welche die Kraft eines einzelnen Kreises überstiegen, waren auf gemeinsamen Tagungen aller Kreishauptleute und Räte zu beschliessen, und diese sollten dabei an die Instruktionen ihrer Kreisstände gebunden sein.

Ein auf diese Weise organisierter Bund konnte für die Reichsstände kaum gefährlich, wohl aber ein brauchbarer Organismus zur Erhaltung des Landfriedens werden. Die weiteren Aufgaben, die Karl V. dem Reichsbunde zugedacht hatte, vermochte er freilich nicht zu erfüllen. Viel günstiger als dieser kurfürstliche Entwurf war dem Kaiser der Entwurf des Fürstenrats.[1] Er teilte den Bund in vier Kreise ein. In

[1] Ein Auszug befindet sich bei A. v. Druffel, Briefe und Akten zur Geschichte des 16. Jahrhunderts, Bd. III, S. 47 ff.

jedem dieser Kreise sollte ein Hauptmann mit zugeordneten Räten die oberste Leitung haben; der Kaiser und der römische König erhielten in jedem einzelnen Kreise besondere Stimmen. Diese Verteilung war für sie vor allem deswegen günstig, weil der Schwerpunkt des Bundes in den Kreisen ruhte und alle wichtigen Beschlüsse, selbst über die Eröffnung von großen Kriegen, von Versammlungen der Kreisobersten und Kreisräte gefaßt werden sollten; eine regelmäßige Versammlung der Mitglieder des ganzen Bundes kannte der fürstliche Entwurf überhaupt nicht. Auch in der Festsetzung der Hilfsverpflichtung war der Fürstenrat dem Kaiser sehr weit entgegengekommen; die Pflicht der Bundesstände, den kaiserlichen und königlichen Erblanden gegen das Ausland beizustehen, war nicht im geringsten begrenzt; nur Angriffskriege der Habsburger sollten davon ausgenommen sein.

So lagen also nunmehr zwei völlig ausgearbeitete Entwürfe der Reichsstände vor und es schien, als sei der Bund gesichert; trotzdem scheiterte der ganze Plan. Zunächst stritten sich der Kurfürstenrat und der Fürstenrat, nachdem sie einander ihre Entwürfe mitgeteilt hatten, bis in den Dezember hinein über die Formen weiteren Beratung; dann trat auf einmal eine lange Pause ein und das Bundesprojekt schien bereits begraben zu sein. Noch einmal griff der Kaiser ein, um seinen Plan zu retten; auf seinen Befehl verhandelte am 27. und 28. Februar 1548 ein Ausschuß der Stände über den Bund. Aber niemand zeigte Neigung zum Abschluß oder Hoffnung auf irgend ein positives Ergebnis; die Beratungen wurden abgebrochen und nicht wieder aufgenommen, der Bund war endgültig gescheitert.[1]

Bei dem vollständigen Mangel an Nachrichten über die Bundesverhandlungen während der letzten Monate ist es nicht möglich, mit Sicherheit anzugeben, woran sich das Bundesprojekt schliefslich zerschlagen hat; namentlich fehlt auch jede Kenntnis über die Haltung des Kaisers in dieser Zeit. Trotzdem wird man wohl sagen dürfen, daß das Ergebnis nicht etwa durch ungeschickte Taktik des Kaisers und seiner Räte oder durch geschickte Taktik der Stände herbeigeführt worden ist. Es entsprach vielmehr dem Kräfteverhältnis im Reiche. Der Parti-

[1] Vgl. darüber das mainzische Protokoll in Wien, Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsakten Fasz. 13, Bd. II.

kularismus war bereits zu stark geworden, als daß er eine solche Unterordnung unter das Kaisertum, wie sie der Bund mit sich gebracht hätte, hätte ertragen können. Es ist das Verhängnis der Reichsreform, daß sie zu spät kam, als eine starke Reichsgewalt nicht mehr begründet werden konnte. Das hatte zuerst Kurfürst Berthold von Mainz erfahren, als er das Reichsregiment schuf; nach dessen Zusammenbruch hatte Maximilian I. erkennen müssen, daß er trotz des siegreichen Krieges gegen die Pfälzer doch den Reichsständen weder ein königliches Reichsregiment, wie er es 1505 plante, noch eine feste Reichseinung unter dem Kaisertum, wie er sie 1510 vorschlug, aufdrängen konnte; und jetzt war auch Karl V., der mächtigste von allen, die je eine Reichsreform versucht haben, an der Aufgabe gescheitert, die Reichsstände dauernd unter das Kaisertum zu beugen.

* * *

Aber wenn auch Karl V. darauf verzichten mußte, die Früchte seines Sieges über die Schmalkaldener durch die Errichtung eines Reichsbundes für die Zukunft zu befestigen, so war seine Stellung im Reiche doch stärker als je, stärker auch, als sie seit dem Interregnum je ein deutscher König besessen hatte.[1] Noch hatte er sein welsches Kriegsvolk im Reiche, eine Reihe von Festungen der Stände war in seiner Hand; von ihm hing Gnade und Ungnade ab, und schon ließ er es die deutschen Fürsten fühlen, daß sie in seiner Gewalt waren. Der Pfalzgraf, sein Jugendfreund, hatte demütig Abbitte leisten müssen, obwohl er am Kriege gegen den Kaiser gar nicht teilgenommen hatte; die Führer des schmalkaldischen Bundes, Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen und Landgraf Philipp von Hessen, waren Gefangene des Kaisers. Er verfügte über die Kurfürstentümer des Reichs, setzte die Kurfürsten von Köln und Sachsen ab und andere an ihre Stelle, und wohl nur der Wunsch Karls, den Herzog von Bayern nicht übermächtig werden zu lassen, rettete den Pfälzern ihre Kurwürde; durch kaiserlichen Machtspruch wurde der langjährige Streit zwischen Hessen und Nassau entschieden. Niemand wagte Einspruch gegen die Eigenmächtigkeiten des Kaisers; als er den Ständen sogar untersagte, eine

[1] Vgl. das Urteil des Viglius in seinem Briefe an Königin Maria vom 3. Juli 1548 bei Gachard, Charles-Quint (Biographie nationale . . . de Belgique, Bd. III, S. 765, Anm. 2).

Fürbitte der Hessen für den gefangenen Landgrafen Philipp zu unterstützen, nahmen sie es dankbar hin, denn es sei „landkundig und offenbar", daß der Kaiser gegen den Landgrafen aufrichtig und löblich verfahren sei.[1] Ängstlich vermieden die Stände alles was den Kaiser verletzen konnte; nur in bescheidenster Form brachten sie ihre Beschwerden über das zügellose Verhalten der spanischen Truppen im Reiche vor; nur in der verborgenen Stille der Reichstagsinstruktionen fand sich ein Hinweis auf die beschworene Wahlkapitulation des Kaisers;[2] die Kühnheit, den Kaiser selbst daran zu erinnern, besaß niemand. Auch der pfälzischen Anregung, zur Erhaltung der gefährdeten kurfürstlichen Vorrechte den Kurverein zu erneuern, wagte kein Kurfürst zu folgen.[3]

Dank dieser überragenden Stellung konnte der Kaiser, mochte auch der Hauptplan, der Reichsbund, sich nicht verwirklichen lassen, doch auf dem Wege allgemeiner Reichsgesetze dem Reiche eine neue Ordnung auferlegen. Er setzte durch, daß die Stände ihm die Ernennung der Assessoren des Kammergerichts überließen, und so hatte er auch ohne den Bund nunmehr die Verfügung über die Rechtspflege im Reiche. Die Stände waren sich wohl bewußt, daß sie mit diesem Zugeständnis die größte Errungenschaft der ständischen Reichsreform preisgaben, aber sie zogen es vor, dem Kaiser ohne Schwierigkeiten für dieses Mal nachzugeben, damit er das höchste Reichsgericht nicht ganz an seinen Hof ziehe.[4] Noch größeren Einfluß auf die Regelung der brennendsten Streitfragen gewann der Kaiser dadurch, daß ihm die Schlichtung aller Differenzen über die Restitution der den geistlichen Ständen entzogenen Güter und Rechte übertragen wurde. Alle vom Kaiser geforderten Abänderungen am Landfrieden wurden von den Ständen ohne Widerspruch vollzogen; der Wahlkapitulation entgegen wurde ihm sogar das Recht, die Acht zu verhängen, wieder zugestanden.[5] Auch die Tragweite

[1] Vgl. das mainzische Reichstagsprotokoll vom 25. November 1547 in Wien, Staatsarchiv, Mainzer Reichstagsakten Fasz. 14b.

[2] Vgl. die kurbrandenburgische Reichstagsinstruktion vom 28. August 1547, Or. Berlin, Staatsarchiv Rep. 10, Fasz. 12c.

[3] Vgl. das mainzische Reichstagsprotokoll vom 15. März 1548.

[4] Vgl. das mainzische Reichstagsprotokoll vom 10. September 1547.

[5] Durch die von ihm geforderte Einschaltung der Worte „durch uns oder . . . den römischen König oder" in Artikel III, § 1 des Landfriedens, vgl. Zeumer, Quellensammlung zur Geschichte der deutschen Reichsverfassung (Leipzig 1904) S. 273.

dieser Bestimmung empfanden die Stände deutlich; aber sie fürchteten, ein Widerspruch werde nichts fruchten und ihnen nur die Ungnade des Kaisers zuziehen.[1]

Bei allen diesen Anderungen an den Reichsordnungen kam dem Kaiser zu statten, daß seine Wünsche mit den Absichten der katholischen Mehrheit des Reichstags zum guten Teil übereinstimmten. Viel schwieriger war es aber für Karl, Vorteile, die nur ihm zugute kamen, durchzusetzen und die Stände dahin zu bringen, daß sie außer den neuen Ordnungen ihm auch noch besondere Mittel zur Verfügung stellten. Das Mandat, das allen Untertanen des Reichs verbot, sich ohne Erlaubnis des Kaisers in fremde Kriegsdienste zu begeben, war zwar zweifellos ein weiterer Erfolg des Kaisers und eine fühlbare Beeinträchtigung der alten deutschen Freiheiten, aber es hatte doch nur einen negativen Wert; es versuchte den Feinden des Kaisers die Kräfte des Reiches abzuschneiden, aber es vermehrte die Mittel des Kaisers nicht. Und ähnlich bildete auch der Vertrag zwischen dem Reiche und den Niederlanden keinen vollen Ersatz für den Reichsbund; die Niederlande schieden zwar endgültig aus der Gerichtsbarkeit und Steuerhoheit des Reiches aus und blieben trotzdem des Reichsschutzes versichert, aber die Garantie, daß dieser Schutz jederzeit wirksam geleistet werde, und die rasche Verfügung über die Kräfte des Reichs, die der Bund gewährt hätte, fehlte. Die einzige unmittelbare Verstärkung der Machtmittel des Kaisers war der sogenannte Vorrat, ein Kriegsschatz, der dem Kaiser von den Reichsständen auf sein Geheiß zur Verfügung gestellt wurde.

Das Ergebnis des Reichstags, der vom 1. September 1547 bis zum 30. Juni 1548 zu Augsburg getagt hatte, ist also doch ein Scheitern der vom Kaiser versuchten monarchischen Reaktion im Reiche. Wohl war die Stellung des Kaisers gegenüber den früheren Reichstagen mit ihrem mühsamen Feilschen um Reichshilfen und mit ihren gegenseitigen Konzessionen unvergleichlich stärker geworden; hatte der Kaiser auch nicht alles erreicht, was er erstrebt hatte, so hatte er doch kein einziges Recht auch nur für kurze Zeit aufgeben müssen. Aber es war nicht gelungen, durch einen Reichsbund dieser Stellung die dauernde feste Grundlage zu geben, die sie gerade bei der Vielseitigkeit

[1] Vgl. das mainzische Reichstagsprotokoll vom 17. März 1548.

von Karls Interessen und Aufgaben nicht entbehren konnte. Und so stand Karl nicht am Ende, sondern erst am Anfang seiner Reichsreform: es galt nun, die neuen Ordnungen und Bestimmungen durchzuführen.

Einen ähnlichen Verlauf wie der Versuch einer weltlichen Reichsreform nahmen auch die Verhandlungen über die Ordnung der religiösen Frage. Das Bestreben des Kaisers, die alten religiösen Streitigkeiten rasch endgültig zu schlichten, ließ die tiefen Differenzen, die ihn gerade auf diesem Gebiete von seinen Bundesgenossen trennten, deutlich hervortreten. Einem Teil der Protestanten gegenüber hatte sich Karl schon vor dem Kriege gebunden, die Entscheidung eines Konzils abzuwarten. Auch entsprach es der ganzen, besonders von dem älteren Granvelle[1] vertretenen Richtung der kaiserlichen Politik, nicht eine unbedingte Unterwerfung der Protestanten unter die Kirche zu fordern, sondern die Herstellung der kirchlichen Einheit unter voller Aufrechterhaltung des katholischen Dogmas mit einer Reform der kirchlichen Mißbräuche zu verbinden. Wohl blieb der Kaiser dabei stets auf dem Boden der allgemeinen Kirche stehen; aber das Verlangen nach einem Konzil und einer Reform verschärfte den Zwiespalt, in den er durch seine weltliche italienische Politik mit dem Papste geraten war. So konnte er bei diesem die Rückverlegung des Konzils von Bologna nach Trient nicht durchsetzen, und damit entfiel auch die Möglichkeit, sofort die religiöse Frage zu entscheiden. Der Kaiser mußte sich also mit einem Provisorium, einem Interim, begnügen, um wenigstens einstweilen Ruhe im Reiche zu schaffen und ohne Rücksicht auf den Papst die Protestanten möglichst an die katholische Kirche wieder anzunähern. Es war eine unverkennbare Nachwirkung seines Sieges, daß die Reichsstände ihm die Entscheidung ganz überließen, und daß die meisten protestantischen Stände das Interim, das nach katholischem Urteil die strittigen Artikel „fast sämtlich im Sinne der katholischen Lehre“ entschied,[2] annahmen; aber wie bei der weltlichen Reform kam nun erst die Hauptaufgabe, die Bestimmungen wirklich durchzuführen und eine dauernde Ordnung zu schaffen.

[1] Vgl. sein Schreiben an Königin Maria vom 1. Sept. 1547 bei Gachard, Charles-Quint (Biographie nationale . . . de Belgique, Bd. III, S. 755, Anm. 2).

[2] Vgl. Pastor, Geschichte der Päpste, Bd. IV, S. 650.